

Ansprüche
des
Hauses von der Leyen
auf
die Nassauische Hälfte
an
denen Mahlbergischen Reichslehnen.

denen Vorzeichen der
die Hauptstücke dieser
begeben?

Die im J. CLXXVIII
erschienen, das die
ausgegeben, die an Carl-
richer dem hohen Ludwig zu
denen die sich an dem
Wies und Barmen, den 14.
der Jahre von ihrer Regierung
kommen haben dies in dem Jahre
den dinst 14. CXC. und die
an Haupt die Herrn zu
Jahre in diesem zusammen,
nach in dem Jahre 1795

De Anno CLXXIV
17. April Datum von
in demselben Jahre
den Jahre 1791 an den
den Besondere, dass
auch in demselben, in
Lohn an. Die
nicht allein in
auch noch oben
auch ausführen, wenn
Zeit einer in dem Jahre

II. Capitel.

Von denen Ansprüchen des Hauses von der Leyen auf die Nassauische Hälfte derer Lahr- und Mahlbergischen Reichslehne.

§. CCXXXVI.

Soben [§. CLXXXVII] ist schon angezeigt und umständlich ausgeführt worden, daß als das Haus derer Herren zu Geroldseck Lahr mit vorigem ausgestorben, der an Catharina die Erbtöchter solchen Hauses vermählte Grav Johan Ludwig zu Nassau, vermöge der ihm an denen Allodien sowohl als auch an denen Reichslehnen, von Grav Jacoben zu Mörs und Sarwerden, Hern zu Lahr, eingeräumeten Gemeinschaft, und der hierzu von Kaiser Sigismunden ertheileten Einwilligung, in denen gesamten Landen dieses in dem Jahre 1426 ausgestorbenen Hauses, gefolget ist. Eben daselbst [§. CXC und folg.] stehet zu lesen, welchergestalt Diebolt und Gangolf die Herren zu Hohengeroldseck die Reichslehne gegen das Haus Nassau in Anspruch genommen, desfalls gerichtliche Klage erhoben, und auch darob in dem Jahre 1595 ein obsiegliches Urtheil erhalten haben.

§. CCXXXVII.

Die Urkunde CLXXIV erweist, daß in dem Jahre 1604 das hohengeroldseckische Erzhaus Oesterreich von Kaiser Rudolph dem II eine Anwartschaft auf die Hohengeroldseckische Reichslehne erhalten hat, welche Kaiser Matthias in dem Jahre 1613 laut der Urkunde CLXXVIII bestätigte. Die Graven von Cronenberg erlangten eine Aferantwortung auf dieselbe sowohl, als auch auf dasjenige, so an denen Hohengeroldseckischen Landen Oesterreichisches Lehn ware. Diese erhielten nach dem Abgange des Hauses Hohengeroldseck nicht allein die gedachte Reichs- und Oesterreichische Lehne, sondern nahmen auch noch oben darauf alle Allodien hinweg. Als sie nun in dem Jahre 1692 auch ausstarben, bekamen die Freiherren, nunmehrige Graven von der Leyen, Kraft einer in dem Jahre 1666 albereit erhaltenen ebenmäßigen Anwartschaft, die Graven

von der
Lehen,

schaft, solche Lehne und auch desfalls die Belehnung. Der Oesterreichische Lehnbrief von dem Jahre 1693 befindet sich in dem Urkundenbuche unter der Ziffer CCIII.

§. CCXXXVIII.

Lehen wil
auch die
Reichslehne
der Lahris-
schen Linie in
Anspruch
nehmen.

Nun hat zwar das hohe Erzhaus Oesterreich so wenig, als auch die Graven von Cronenberg, wenigstens seither hundert Jahren, etwas von dem geäußeret, daß sie auch die Reichslehne, welche die Graven von Nassau aus der Lahrischen Erbschaft empfangen haben, Kraft jener Anwartschaft in Anspruch nehmen: allein vor kurzen Jahren sollen die Herren Graven von der Lehen diese Meinung nicht undeutlich geäußeret und davor gehalten haben, daß man gleich der Rechtshandel zwischen denen Graven von Nassau und denen Herren zu Hohengeroldsee in dem Jahre 1625 seie verglichen - und jenen die Lah- und Mahlbergische Reichslehne überlassen worden, [§. CXCIV] solches doch dem mit einer Anwartschaft versehenen hohen Erzhause Oesterreich keinen Nachtheil bringen könne und also diesem - folglich auch ihnen Graven von der Lehen, als seinen Apterlehnleuten, frei stehen müsse, nach solchen Reichslehnen zuruck zu greifen.

§. CCXXXIX.

Fragen so
deshalb a. f.
gestellt wer-
den.

Da nun diese Frage aus denen Geschichten derer Geroldseeckischen Häuser Hohengeroldsee und Lah zu einem beträchtlichen Theile ihre Entscheidung nimmeth; so gedenke ich alhier, ehe ich andere bei solchem Anspruche in Betracht kommende Umstände anführe, vermittlest Anwendung derer Rechte auf jene Geschichte eine Erörterung anzustellen: ob dan die Herren zu Geroldsee, wan sie noch wirklich lebeten, und der mit ihnen getroffene Vergleich unterblieben wäre, bei dieser Prätension einigen Grund haben? dan solte solches nicht seyn, alsdan fällt auch der Anspruch derer Herren Graven von der Lehen hinweg: solten aber auch jene Herren gegründet gewesen seyn, alsdan ist es eine neue Frage: ob das höchste Erzhaus Oesterreich und die Herren Graven von der Lehen, schon jezo eine Anforderung auf solche Lehne zu machen berechtiget seyen?

§. CCXL.

§. CCXL.

Weilen diese Sache bei dem kaiserlichen Kammergerichte in zweien verschiedenen Klagen ist vorgetragen worden, so wil ich in Absicht auf die erste, das Recht derer hiebevorigen Herren zu Hohengeroldsek betreffenden Frage, dermahlen den Vorwurf der ersten Klage abhandlen, und hernach ein gleiches mit der zweiten Klage thun. In die erste Klage aber wurden gezogen: [§. CXC] 1) die Burg Mahlberg mit ihren Zugehörden 2) Ruppenheim 3) Ruppenweiler 4) Ulmersweiler 5) Nonnenweiler 6) Wittenweiler 7) Ichenheim 8) Dundenheim und 9) Altheim. Es wurden also vor allodial erkant und ausser dem Streite gelassen: a) die Stadt Mahlberg; b) Wagenstat: c) Sulz: d) der Langenhard: e) Kürzel [Kirchenzelle] f) Schutterzelle: g) Schloß und Stadt Lahr: h) Burgheim: i) Dinglingen: k) Mütersheim und l) Hugsweiler.

Der Vorwurf der ersten Klage wird abgehandlet.

§. CCXLI.

Der Grund der Hohengeroldseckischen Klage bestehet nun darin, [§. CXC] es wären jene neun Stücke ihre alte Man- und Stamlehne. Sie müssen also beweisen, I) daß diese Ortschaften Walther dem Batter und Grosbatter derer in dem Jahre 1277 sich in zwei verschiedene Häuser absondernden Heinrichs von Beldenz, und dessen Brudersöhne Walthers und Heinrichs, gehört haben und daß sie durch dessen Tod an diese gefallen sind; sodan aber II) daß das Haus Hohengeroldsek die Lehnsfolge an diesen Gütern behalten hat, als in dem erwähnten Jahre [1277] die Theilung geschah.

Grund solcher Klage: diese Lehnen seien Geroldseckische Stamlehne. Was dabei zu betrachten ist?

§. CCXLII.

Stelle ich mich nun an den Plaz derer Herren zu Hohengeroldsek, um den Beweis des ersten Artikels aufzubringen; alsdan finde ich nirgends Rath, vielmehr aber solche Nachrichten, welche ausser Zweifel setzen, daß nicht vorsondern lang nach der Theilung, diese Ortschaften an das Haus Geroldsek gekommen, folglich, daß sie ein von dem Hause Lahr neu-erworbenes Gut sind, woran das Haus Hohengeroldsek nie einigen Theil gehabt hat.

Die Ortschaften quozst. sind erst nach der Theilung von a. 1277 an das Haus Lahr gekommen.

§. CCXLIII.

Erster Beweis: aus dem Theilungsbriefe von 1277.

In dem Theilungsbriefe von dem Jahre 1277 [Urk. V] ward in den lahrischen Antheil gesetzt: Landek, Walberg, der Hof zue Langenhard, Sulz, Malberg, Lahr, Merburg, und was von der Bischofs-Mühle heraus gegen den Rhein lieget, ohne Ottenheim halb, wie auch das Gut in dem Elssasse, die Hälfte von Schwanau ausgenommen. Da stehet also kein Wort von obigen neun lehnbaren Orten, folglich ist die gröfste Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß sie unter denen Landen und Gütern nicht gewesen seind, welche damahl getheilet wurden. Machete man doch geringe Stücke nachhaft, warum würde man die gröfere verschwiegen haben, wan sie auch unter der Verlassenschaft Walthers des I wären begriffen gewesen? So ist, zum Beispiele, Sulz in Ansehung anderer nur ein geringes Dorf. Der Hof in dem Langenharde heisset ebenfals nichts gegen andere Stücke. Walberg gleichfals,

§. CCXLIV.

Erläuterung wegen der Stadt Mahlberg.

Mahlberg stehet freilich in dem Theilungsbriefe, allein, daß dasselbe nur von der Stadt dieses Namens zu verstehen seie, wird sich unten [§. CCXLVI] ergeben, wan von der Burg Mahlberg gehandelt wird. Oben [§. XVIII] ist erwiesen, daß solche Stadt durch die Mahlbergische Erbtochter, folglich in der Eigenschaft eines allodialen Gutes, an Walthern den I von Geroldsek, deren Gemahl, gekommen ist.

§. CCXLV.

Urälteste Befugnisse jener Orte.

Daß man von verschiedenen derer in Anspruch genommenen Orte zeigen kan, welchergestalt sie in denen ältesten Zeiten, ganz andere Herren als die von Geroldsek gehabt haben, erhellet aus dem was oben [§. XIII] von denen Geschichten derer Geroldseckischen Lande, aus jenen Zeiten, ist bemerket worden. So schenkte, z. E. Kaiser Lotharius dem Kloster zu S. Stephan in Strassburg, in dem Jahre 845 Ottenheim und Nonnenweiler.

§. CCXLVI.

§. CCXLVI.

Das Hauptwerk aber kommet auf die Burg Mahlberg an. Diese ge- Die Burg
hörete keinesweges unter die Geroldseckische Güter, sondern es trugen sie nebst Mahlberg
Rippenheim und dem Riete die Reichsherren von Mahlberg von dem Kaiser mit ihren Zu-
und dem Reiche zu einem Mansstamslehne. Da nun dieselbe in dem XIII gehörden
Jahrhundert aussturben, behielte zwar die an Walthern den I von Geroldse- ware ein
ck vermählte Mahlbergische Erbtochter die Stadt Mahlberg, weil sie allodial Reichsdo-
ware (u), nebst anderen Eigenthums-Stücken; die Burg Mahlberg aber, manial-Gut.
nebst denen übrigen zum Reichslehne gehörigen Stücken fielen dem Lehnhern
heim, und gehörten hinfort unter die Domänen des Reiches. Als die be-
kante Kriege zwischen denen Guelfen und Gibellinen in äußerster Hitze geführt
wurden, ward Bischof Heinrich zu Straßburg auf der Seite derer ersteren.
Wie nun Kaiser Friederich der II abgesetzt ward, half er denselben und
seinen Sohn Conraden vertreiben. Da schreibt dan Königshoven in
der Elsass. Chron. Cap. IV. §. 35 von dem Jahre 1246 also: Donoch
für dirre Bischof mit den Swoben in Elsas und besaß [belagerte]
alle Stette und Burge die Kaiser Friederich und sin Sun König
Cunrat do hertent, und sleistend zwo guten Burge zu Grunde,
Illewickersheim und Cronenberg, die andern kleinen Burge ver-
brant er, also Haldenburg, Andelo und Ehenheim. Auch ge-
wan dirre Bischof Molberg, Zusen, Ortenberg, Offenburg,
Gengenbach und Kinzingenthal, und vil ander Stettelin (x).

§ 3

§. CCXLVII.

(u) Wir haben eine Menge von Exempelen, daß die Burgen allein lehnbar wa-
ren, die dabei gelegene Städte aber nicht; ingleichem, daß die Burg
von diesem, die Stadt aber von einem anderen Herren zu Lehne rührete.
Bei Nürnberg ist die Burg ein Reichslehn; bei Friedberg ebenfals, und
bei Wezlar wiederum. Siehe von dasiger Reichsburg Kalsmunt den
Lehnbrief K. Friederichs von dem Jahre 1465 bei de LUDOLF in
observ. forens. tom. II. in append. pag. 431.

(x) Dasselbe besätigen Königshoven an angef. Orte, Cap. V. §. 122.
Tschudi in der Schweizerchron. Th. I. Buch III. Blats. 142. GUIL-
LIMAN. de episcop. Argentini. pag. 290. seqq. wie auch das FRAGMENT.
HISTOR. INCERTI AUTORIS, bei URSTIS. scriptor. rer.
German. tom. II. pag. 92. woselbst aber anstat Mulberg, Malberg oder
Molberg gelesen werden muß.

§. CCXLV.

§. CCXLVII.

Dieselbe hat
a. 1263 inne
Walther von
Malberg.

Der Kaiser begab aber hernachmahls dieses Reichslehn. Dasselbe ist aus dem Stillstandsbriefe, **Walthers** [des I] von Geroldseck und seiner Verbündeten mit der Stadt Straßburg von dem Jahre 1263 (y) nicht deutlich abzunehmen, wan darin stehet: ist es aber zweifelich [ob der Stillstand gebrochen seie] so soll ez stan zu **Brigowe**, an **Hr Rudolfe von Einstat** und an **Hr Gotfride von Stöffe**, [Stausen] und zu **Mortenswe** und zu **Elaffen**, an **Hr Schideline von Stöffenberg** und **Hern Walther von Malberg**, des **Schultheissen** [Reichschultheissen] **Bruder von Gengenbach** ic. Es hat **Reinhard** in denen **jurist. und histor. Kleinen Ausführ. VI. §. 4. Note e**, und **XI. §. 5. Note a**, mit einer Menge derer besten Beispiele dargethan, daß in denen mitleren Zeiten der hohe und niedere Adel sich lediglich von seinen Wohnsitzen genant und seine Nahmen verändertet hat, wan er mit seiner Residenz eine Aenderung gemacher hatte. Da nun dieser **Walther**, der Bruder des Reichschultheissen zu **Gengenbach**, sich von **Malberg** in der **Mortenu** nante; und, da er solchen Nahmen nicht von der Stadt haben konte, weilien die **Strasburger** keinen **Untertanen Walthers von Geroldseck**, zwischen diesem und ihnen zu einem **Schiedsrichter** genommen haben würden: so bleibet nichts übrig, als ihn vor einen **Besitzer der Burg Malberg** zu erkennen.

§. CCXLVIII.

Der Beweis
des Satzes
vor der Thei-
lung ist also
richtig.

Nach der
Theilung
ware sie wie-
der Reichs-
gut.

Wir haben also einen unverwerflichen Beweis, daß die **Burg Malberg**, vor der in dem Jahre 1277 geschehenen **Geroldseckischen Haupttheilung**, und sogar noch in dem Jahre 1263, als ein **Domanialgut** des **Reiches**, theils von denen **Kaisern** selbst, theils aber von denenjenigen, die es aus **kaiserlicher Gnade** empfangen hatten, und keinesweges von einem **Hern von Geroldseck**, ist besessen worden. Wir werden folglich ausser allem Zweifel setzen, daß sie auch bei solcher **Theilung** unter die **Geroldseckische Güter** nicht gehört hat, wan wir darthun, daß sie auch nach solcher **Theilung** die **Eigenschaft eines Reichsgutes** annoch gehabt hat. Diesen Beweis aber ver-
schaffet

(y) Bei **WENCKER**. in appar. archivor. pag. 173 seq.

schaffet die sehr merkwürdige Urkunde von dem Jahre 1298 [Num. VI] vermöge welcher damals Kaiser Albert die Burg Malberg an den Graven Ego von Freiburg, um tausend Marken Silbers verpfändete. Nos Albertus DEI gratia, also lauten die Worte, Romanorum rex - - - castrum Malberch, cum bonis, villis, juribus, hominibus & aliis suis pertinentiis universis, pro mille marcis argenti - - - duximus obligandum &c. Erst in dem Jahre hernach [1299] erhielten Heinrich der II und Walther der III die Gebrüdere Herren zu Geroldsseck Jahr, solche Lehne. [§. CXLVIII.]

Kommet als eine Reichspfandschaft an die Graven von Freiburg a. 1298. Heinrich der II und Walther der III von Jahr erhalten sie zu Lehne a. 1299.

§. CCXLIX.

So klähr aber auch aus diesem erhellet, daß die Burg Malberg keinesweges von Walther dem I Hern zu Geroldsseck herkommet, sondern, daß sie ein neu-erworbenes Lehn des Hauses Jahr ist; so mögte doch wohl jemand zweifeln, ob es dan mit denen übrigen acht, in der Hohengeroldseckischen Klage begriffene Ortschaften, die nähmliche Bewandnis habe? Allein, da ist gleich geholfen. Man sehe nur die so eben angezogene Worte der herlichen Urkunde von dem Jahre 1298 an, so wird man finden, daß es nicht etwa heisset, castrum Malberch duximus obligandum; sondern es stehet da: cum bonis, villis, juribus, hominibus & aliis suis pertinentiis universis. Der Versatz geschah um tausend Marken Silbers, welches jezo vier und zwanzig tausend Gulden machen würde. Das verpfändete Gut mus dahero etwas rechtes gewesen seyn. In dem Jahre 1497 ward die Hälfte derer Herschaften Jahr und Malberg, sowohl was daran Eigen als Lehen ware, an Marggrav Christophen zu Baden, um ein und vierzig tausend Gulden erblich verkauft. [§. CLXXXIV.] Ist es dahero nicht vernünftig zu schliessen, daß alles dasjenige, so die Herren von Geroldsseck Jahr nachhero als Reichslehn besessen haben, unter der gedachten Pfandschaft seie begriffen gewesen, und daß alles solches mit dem castro Malberg ihnen zu Lehne seie gegeben worden, folglich, daß das Haus Jahr der erste Erwerber dieses Lehenes seie?

Eben solche Bewandnis hat es mit denen übrigen acht Orten. Wird bewiesen.

§. CCL.

Ist dieses nicht, alsdan müssen diese Herren zwei Reichslehne gehabt haben und das eine in der Burg Malberg, das andere aber in denen weiters reichslehnbaren Orten bestanden seyn; ein solches aber findet sich nir-

Fortsetzung solchen Beweises.

...nit, II. Capit.
CXLVII

CCXLVIII

... ar. ar. pag. 123-124

nirgends. Der älteste Lehnbrief den wir haben, ist der von dem Jahre 1312. [Num. XII.] Darin stehet nur: castrum de Malberg situm in der Mortenawe, cum omnibus suis pertinentiis. Nun aber drucket sich Heinrich sowohl, als auch sein Bruder, Walther von Geroldsek-Lahr, in der Urkunde von dem Jahre 1299 [Num. VII] also aus: alle die Lehen die ich hann, es sy zu Malberg, zu Rippensheim vnnnd in dem Ritte 2c. Da siehet man also daß, was in gedachtem Lehnbriefe castrum cum pertinentiis hieß, bereits in dem Jahre 1299 in allem demjenigen bestunde, so die besagte Herren in folgenden Zeiten zu Lehne trugen, und daß daher zu der Zeit als die Herren von Geroldsek-Lahr die Burg Malberg erhielten, sie auch Rippensheim und die Orte in dem Ritte, folglich alles das empfangen haben, was eigentlich Reichslehn ware.

§. CCLI.

Weitere
dessen Fort-
setzung.

Der Lehnbrief von dem Jahre 1379, [Num. XXXVI] wie auch der von dem Jahre 1401, [Num. XLVI] nehmen ebenfals die Burg Malberg, das Dorf Rippingen [Rippensheim] und den Rietgang zusammen, und auf eben den Fues seind alle folgende Lehnbriefe verfasst; alles zu einem gewissen Zeichen, daß sie nur ein Lehn seind und also ursprünglich zusammen gehöret haben. Wir haben an denen Herren von Geroldsek zu Hohengeroldsek ein Exempel, welches diesen meinen Satz ungemein bestärket. Selbige hatten drei Reichslehne; sie empfiengen dieselbe in dreien verschiedenen Lehnbriefen. Siehe diejenige so in dem Jahre 1455 seind ausgestellt worden, unter denen Zifferen LXXX. LXXXI und LXXXII.

§. CCLII.

Schluss: die
in der ersten
Klage ent-
haltene Orte
seind kein
Stamlehn.

Allenfals
siele dennoch
die Lehnsfolge
weg, wegen
geschebener
Theilung.

Es ist daher so weit entfernt, daß dieses Reichslehn von Walthern dem I dem gemeinen Stamvatter beider Häuser Hohengeroldsek und Lahr herkommen- und also ein so genantes Stamlehn seyn solte, daß vielmehr das Gegentheil, und welchergestalt es ein neu-erworbenes Lehn des Hauses Lahr seie, an offenem Tage lieget. Wir wollen aber auch einmahl den niedrigen Fal sehen, um zu sehen: ob dan bei solchem das Haus Hohengeroldsek einiges Recht zu der Lehnsfolge gehabt habe? Und zu diesem Ende müssen wir eine kleine Untersuchung anstellen, was die Lehnsrechte mit sich bringen, wan unter denen Söhnen des Vasallen eine Theilung geschiehet, besonders in dem Falle, wan einem das Lehn allein zugeschieden wird.

§. CCLIII.

§. CCLIII.

Hiervon nun läset sich das Sächsische Lehnrecht in dem **XXXVII** ^{Was des-} ^{fals das} ^{Sächsische} ^{Lehnrecht} ^{verordnet?} Capitul [der Ausgabe des Ludovici; in des Freih. von Senkenberg corp. jur. feud. aber ist es das **XXXIV** Capitul] also vernehmen: Men mach vele Bruderen eyn Gut lven, esse se yt mit sampder Hande vntfangen, vnde gelike Gewere daran hebben. Willen se sich aver scheiden mit dem Gude; se deilen yt vnder sich ane des Herren Orloff, wo sy willen. Wen aber se sich gedeylen, erer keyn hefft Recht an des anderen Gude est der ander stervet; em en sy anderwerff dat Bedinghe gelegen daran ic. Dieses heisset, es dörften zween Brüder zwar ein Lehngut theilen, ohne Urlaub des Lehnhern; allein es hätte alsdan einer kein Recht daran, wan der andere stürbe, woferne jener nicht eine Anwartschaft darauf erhalten hätte. Und damit stimmeth der **VETUS AUTOR DE BENEFICIIS cap. I. §. 84** vollkommen überein, wan er alda schreibet: *si autem voluerint ab invicem separari absque licentia domini, dividant inter se secundum libitum totaliter concessum beneficium. Sed postea illorum nullus in parte alterius aliquod jus habebit, cum alter obierit, nisi susceperit à domino expectationem in beneficio.*

§. CCLIV.

Eben so lautet das Schwäbische Lehnrecht [bei Schilttern] in dem **LXV** Capitul, mit diesen Worten: Ein Herrre mag vil Bruderen ein Lehen liven, das su es mit gesampter Hant empfohen und gelike Gewer daran hant. Und wellent si sich scheiden mit dem Gute und teyllent es vnder sich, das tünd si wol one des Herren Urlop. Wenn si aber das Gut vnder sich geteyllent, so het ir keinere nutzit an des andern Gute. Und stirbet ir einer on Lebenserven, so ist sin Teyll dem Herren ledig ic. Das **jus feudale Alemannicum ex moribus Bavariae, cap. XLV**, in des Freih. von Senkenberg **corp. jur. feud. Blats. 146** setzet ebenfalls: Ein Herrre mag ein Lehen liven daz sie mit gesamenter Hant empfahen und gelich Gewer daran havnt; vnn went sie sich schaiden mit dem Gut und tailent es vnder sich, daz tünd sie wol aun dez Herren ^{Was das Schwäbische Lehnrecht meldet?} ^{Was das jus feud. Alem. ex mor. Bavar.?} ^{Urlob;}

Schnitt, II. Capitel.

cap. I. de her. in her. von den
ein hieher her: cultura de Maltum
omnibus suis permissionis
als auch sein Vater, welcher
im dem Jahre 1299 [Thom. I]
wam, es sy zu Maltum, zu
Die herer mag also das was in ge
muntin hiehe, verets in dem Jahr
is die beschte syren in folgenden
is her Zeit als die heren von West
in die und Surenheim und die die
wegen haben, was eigentlich Maßstab

CCLL

er 1379 [Thom. XXXVI] also
in XLVI nehen theils die
[Kreuzherren] und den Putzang
alle folgende Schenkung verstatte; die
er nur ein lehn kind und also
haben an denen Herrn von West
nachher einen mehrer Teil angeman
er; in demselben die die in beiden
er so in dem Jahre 1455 kind an
XXX LXXXI und LXXXII

CCLII

er, das die der Reichthum von W
bisher die herer Schenkung und das
die dem herer sein will, doch sollte das
er man vorerbes den den lehn
er wollen die auch einmal die
er die herer das die herer Schenkung
er herer? Und die herer die herer
er, was die herer mit die herer
er eine lehn gütliche, die herer
er alle pappen die herer

Urlob; wenn aber sie sich mit dem Gute betailent, also hat ir deheiner an dez andern Gut ic.

§. CCLV.

Was das Kaiserrecht? Ferner stehet in dem Fränkischen und Reichslehns- oder Keyserrechte in dem III B. Cap. 12 und 25, in des Freih. von Senkenberg *corp. jur. feud.* Blats. 10 und 16: Ein iclich Man sol wissen, der Gut hat czu Lehen, hod he ez gedeylt vor syne Bruder noch des Keyfers Rechte, vnn von andern Lude dy syner Gemeyne worn, daz her sin Gut nymande smag gegebun ane dez Keyfers Hant; sint in des Reiches Rechte stet geschrebin: daz geteylte Lehin sal

Was das Oesterreichische Landrecht. Das Oesterreichische Landrecht in dem XXXIV Artik. bei de LUDEWIG in *reliqu. manuscript. tom. IV. pag. 8* setzet ebenfals, daß durch die Theilung das Recht der Lehnfolge verlohren gehe. Siehe auch das Bayerische Landrecht bei HEUMANN, in *opuscul. jur. German. pag. 84.*

§. CCLVI.

Dasselbe wird mit Urkunden bestärket. Man trift auch allenthalben vortrefliche Urkunden an, welche dieses alte Deutsche Recht bestärken. So findet sich z. E. bei Zontheim in *hisor. Trevir. diplom. tom. II. pag. 37. seq.* eine Urkunde von dem Jahre 1309, worin Heinrich von Helfenstein dem Erzstifte Trier seine Burg Sporkenberg samt dem Dorfe Denzenrode als eigen aufgibet und sie wieder von demselben zu Lehne empfänget, und hierbei ward dan der Urkunde diese Clausel, wegen der Lehensfolge einverleibet: *si vero contingeret, quod possidens dictum castrum sine herede decedat, bonis suis aliis à predictis indivisis inter fratres suos, si quos habuerit ex parte patris, antiquior dictorum fratrum succedat in dicto castro; si vero sine herede proprii corporis, vel bonis divisus, ut dictum est, moriatur, ad archiepiscopum Trevirenssem - - - castrum memoratum - - - revertatur &c.*

§. CCLVII.

Weitere dergleichen Urkunden. Es ist in der mantissa documentorum zu denen [Scheidischen] Nachrichten von dem hohen und niederen Adel, Blats. 289 eine Urkunde

Urkunde des Domcapitels zu Minden von dem Jahre 1304 zu lesen, worinnen ein Rychardus miles bekennet, daß er ein von dem Hochstifte zu Lehne getragenes Gut denen Prediger-Mönchen zu Lohde verkauft, und worin es an dem Ende heisset: licet autem heredes sui predicti vendicioni consenserint, ad cautelam potius, quam propter aliquam necessitatem, cum nihil juris dicantur habuisse, secundum jura feudorum, que volunt, ut feudum, quod vulgariter Manghot [Manngut] dicitur, post divisionem hereditatis, per mortem feudatarii non ad fratres, sed potius ad feudi dominum revertatur &c.

§. CCLVIII.

Solchemnach dan ware es eine besondere Gnade, wan der Lehnherr zusa- Noch mehre-
 gete, auch getheilte Lehne an diejenige kommen zu lassen, welche auffer sol- re derglei-
 cher Theilunge zu der Lehnsfolge waren berechtiget gewesen, durch die Thei- Wen.
 lung aber solches Recht verlohren hatten. Es stehet in der Schleswig-Hol-
 steinischen Druckschrift das Amt Darmstedt betreffend, an Ihro kaisert. **Maj.**
 abgelaßenes allerunt. Schreiben genant, unter denen Beilagen **Mm** ein
 herzoglich Sächsischer Lehnbrief von dem Jahre 1307, welcher eine
 solche besondere Freiheit enthaltet, und, daß auffer derselben die Theilung die
 Lehnsfolge aufhebe, bezeuget. Die Worte seind diese: contulimus manu
 unanimi, quæ samter Hand in vulgo dicitur, jure seu titulo feudali,
 & non obstante eo, quod præcedentes terræ & dominia, sive divi-
 dantur, aut saltem inter hos dominos comites maneat indivisa, ni-
 hilominus cuicumque hæredi dicti comitis aut eorum heredes, ali-
 quam partem terrarum & dominiorum prædictorum assignare et di-
 videre voluerint, eidem conferimus jure feudali, servata et obten-
 ta manu unanimi, sicut superius est expressum etc.

§. CCLIX.

Reinhard in denen neuen Anmerkungen von der Lehnsfolge **Als noch**
 aus der Gemeinschaft ohne Mitbelehnenschaft handelet in dem **I Capi.** mehrere.
rel diese Materie eigens ab und zeigt aus schönen- zu dem marggrävlich Ba-
 dischen Lehnhofe gehörigen Urkunden, daß die angesehenste Mangerichte bei der
 streitigen Lehnsfolge allezeit erkant haben, daß dieselbe durch die Theilung ver-
 lohren gehe. In dem §. 12 erkanten die Mannen also: **ist der Stollens-**
berg

... mit dem Gut ...
 CCLV.
 ...
 CCLVI.
 ...
 CCLVII.
 ...

berg und der Walt understeint oder understockt und geteilt; so sol min gnediger Herr [der Lehnherr] und Syfried Pfauwe von seinen wegen, by Stausenbergers seligen Teil, den er gehabt hat, bliben. Ist es aber, daß die Teylung nit da gewest ist, und nit understeint noch understockt ist; so sollend die Stollen yrs Gemeinschaft genieffen und daby bliben ic. Siehe auch dasjenige, so alda in dem §. 17 vorgetragen wird, wo auch, um entweder vor den Heimfall des Lehens, oder vor die Lehensfolge zu sprechen, nur darnach gefragt wurde, ob eine Sunderung [Theilung] geschehen seie. In beiden Fällen ware die Rede von dem Schlosse Stausenberg, welches ohnweit derer ehemalig Geroldseckischen Lande lieget.

§. CCLX.

Fortsetzung
solcher Ur-
kunden.

Vortreflich dienet anhero der schiedsrichterliche Ausspruch zwischen dem alten Hause derer Wildgraven zu Kyrburg und Rheingrav Johannem, von dem Jahre 1351, in des Freih. von Senkenberg *prodrom. jur. feud. in appendice pag. 146*. Darin stehet: Wildegreve Friederich vordert daz die Wildegreveschafft vorgenant an in vervallen sin solle, wand er in Gemeynschafft by Wildegreven Johan seligin vorgevant dinne sesse bit an sinen Doit; [der Ausspruch ware] wo der vorgevant Wildegreve Friederich wyffet und zubrenget als er billig sol, die Gemeynschafft an allen den Gütern die zu der Wildegreveschafft hörent, die Lehen sint, so sol er siner Gemeinschaft genieffen, und enmochte ym der Wildegreve Johan keynen andern Gemeynner wieder sinen Willen nit gegeben. Vorrme, an allen andern Guten die Lehen sint, do er der Gemeynschafft nit enwyffet als vorgeschrieben steit, und wo der Wildegreve Johan Gut gelazin hat daz eigen oder Erbe ist, daz er und sin Wip semmentlich gemacht hant dem Ringreven vorgenant, do hat der vorgevant Wildegreve Friederich den Ringreven nit um anzusprechen um daz Lehen noch um daz Ligin ic. Siehe auch die Anmerkungen des Freih. von Senkenberg zu dieser Urkunde.

§. CCLXI.

Weltere
Fortsetzung.

Ich bringe ferner anhero die Urkunde welche GLAFEI *anecdotor. tom. I. num. 424. pag. 573* hervorbringet, worin es heisset: quatenus eis [Cluko-

[Clukowiziis] ut ipsi omnia et singula bona ipsorum hereditaria mobilia et immobilia in unum possent componere, et indivisi partueles existere, eaque - - - in simul ac indivisim tenere - - - taliter quod eorum altero sine legitimis heredibus decedente, bona sua omnia & singula - - - ad eos de jure ad indivisos - - - devolvi - - - valerent etc. Und eben deswegen schreibet auch hiervon der bekante Cardinal HENR. HOSTIENSIS ad tit. X. de feud. fol. 269, als von einer allgemeinen Gewohnheit in Teutschlande, also: *de consuetudine imperii non succedit, nisi filius descendens. Imo revertitur feudum ad imperatorem, et ipse confert cui vult. Sic vidi hoc, quando fui in Alemannia, per proceres judicatum.*

§. CCLXII.

Wir haben dahero eine Menge von Exempelen, daß bei geschehenen Teilungen, wan die Linie abgieng, welche das Lehn bekommen hatte, die andere nicht zu der Lehnsfolge seind gelassen worden, sondern, daß das Lehn dem Lehnherrn heimgefallen ist, oder, daß die Töchter der abgestorbenen Linie ihre Stammesvetteren ausgeschlossen haben, wan es ein Weiberlehn ware. Siehe viele solcher Beispiele bei SCHILTER. in dissert. de investitur. simul. princip. imper. cap. II. §. 4. pag. m. 337. seq. RICCIARDUS de antiquis [L. B. de Senckenberg] de usu jur. feud. Longobard. §. 47. seqq. Reinhard von der Erbfolge derer Töchter vor denen Stammesvetteren. Item bei BUTKENS dans les trophées du Brabant, wie auch in des MIRÆI oper. diplomat.

§. CCLXIII.

Unser Teutscher Adel, besonders der höhere, ware dahero in denen Zeiten, da er an seine Erhalt- und Erhöhung ernstlich zu denken anfienge, sehr sorgfältig, um sich gegen diese Wirkung der Teilung zu decken. Dazu hatte man dan zwei Mittel; das erste, daß man die Gemeinschaft derer Länder beibehielte (z) und dieselbe nur in Ansehung des bloß-natürlichen Einhabens, (z) und die Gemeinschaft derer

z 3

(z) Daß die Gemeinschaft der richtigste Weeg seie, um die Lehnsfolge zu versthren, folget aus allen denen Gründen, womit ich gezeigt habe, daß die Gemeinschaft ware die das sicherste

CCLXI
 ... die ... welche ...
 ...
 ...

derer Nutzungen und derer Regierungsrechte (a) theilte; wobei mehrentheils die Mitbelehnenschaft gebraucht wurde, aber nicht als eine Nothwendigkeit, sondern

Mittel die
Lebensfolge
beizubehal-
ten.

die Theilung diejenige Handlung sei, durch welche die Lebensfolge verlohren geht. Es ist aber dieser Satz gar umständlich dargethan worden bei Gelegenheit der Dhaunischen Erbfolge, in denen auf Seiten derer Herren Rheingraven heraus gekommenen Druckschriften, als a) gründliche Ausführ. des rheingrävl. Grumbach- und Rheingravenstein. Erb- und Lehnfolgrechtes in die Hälfte derer rheingrävl. Dhaunischen Lande 2c. b) Die Gemeinschaft als ein wahrer Grund der Erbfolge und der einzige Grund der Lebensfolge derer Seitenverwanten. Solchem Satze sind beigetreten die Juristen-Facultäten zu Heidelberg und Göttingen, in denen Rechtsbelehrungen, welche Pütter seinen auserlesenen Rechtsfällen Blatsf. 90. und folg. wie auch Blatsf. 117 und folg. einverleibet, wie auch hernachmahl die Juristen-Facultät zu Tübingen in einem besonders abgedruckten Bedenken. Am 20 Decem. ber des Jahres 1764 ward diese Sache von dem kais. und des Reiches Kammergerichte zu Wezlar, in soweit sie alda rechtsabhängig ware, entschieden und zwar, wie das in dem Urkundenbuche [Num. CXXII] befindliche Urtheil zeigt, durchaus zu dem Vorstande derer Herren Rheingraven, welche ihr Erb- und Lehnfolgrecht lediglich in der Gemeinschaft gründeten; durch welchen Ausspruch dan diejenige ihre Antwort empfangen, welche vorhero sich alzu frühe Mühe gegeben hatten, von Erkantnissen Erwähnung zu thun, die solchem Grundsätze entgegen seyn solten, und die es nicht einmahl waren.

Nebst denen oben [§. CCLVIII] und folg.] angezogenen Deutschen Rechtsbüchern wird in jenen Druckschriften solcher Satz noch aus folgenden unterstützet: 1) durch den Unterschied derer berathenen und unberathenen Töchter: 2) den Unterschied derer abgetheilten und unabgetheilten Kinder bei der Erbfolge: 3) aus der Gemeinschaft derer Güter und der wechselsweisen Erbfolge derer Eheleute: 4) aus dem Erbfolgrechte derer Ganerben und 5) aus dem Rechte der Mitbelehnenschaft; wobei noch die herlichste Beispiele aus denen meisten hohen Häusern des Deutschen Reiches angeführet werden.

- (a) Solche Gemeinschaft trifft man fast bei allen hohen Häusern in Deutschlande an. Sie ist diejenige, welche das fürstliche Haus Hessen auch unter sich behauptet, und wesfals REINCKING de regim. secul. & eccles. lib. I. class. IV. cap. 17. num. 23, also schreibt: *ideoque tam possessio civilis, quam dominium ipsum totius ditionis Hassiacæ pertinentibus comitatibus, ditionibus & præfecturis ad omnes Hassiæ landgravios æqualiter & pro indiviso pertinet, & divisio facta administrationem, emolumenta & naturalem possessionem respicit.* Dasselbe bekräftigt

sondern nur, um die Gemeinschaft zu beweisen (b). Wo man aber solche Mitbelehnung nicht nöthig erachtete, wie dieselbe dan auch in miltleren Zeiten eben nicht gar zu ofte gebrauchet wurde, da behielten sich die theilende Herren das Lehnfolrecht wenigstens durch Verträge (c), bevor. Siehe von solchen Verträgen des Freiherrn von Senkenberg *prim. lin. jur. feudal.* §. 293 wie auch desselben *meditat. jur. & histor. pag. 570. S. 8. seqq.*

§. CCLXIV.

Wolte jemand gegen die angeführte alte Gesetze und Beweisthümer Einwendung einwenden, daß die wenigste davon als wehre Gesetze anzusehen, und die mei- gegen die ste nur von besonderen Provinzien verfaßet seien; so dienet zur Antwort, daß Teutsche diese dieselbe doch als glaubwürdige historische Urkunden des Rechtes in Teutschlande Rechte wird angesehen,

kräftigen OLDENDORP. *consil. Marpurg. vol. II. cons. 5. in specie facti.* & num. 92. KNIPSCHILD. *de fideicommiss. famil. illustr. cap. VI. num. 290.* DEDUCTIO CAUSÆ PRINCIPALIS in actis die fürstl. Marp. Succession betr. *art. addit. 88.* DEDUCTIO in causa Dhaunensi, die Gemeinschaft als ein wahrer Grund der Erbfolge etc. Note 30. Blatsf. 62. Note 153. Blatsf. 244. Note 176. 177 und 178. Blatsf. 265 und folg.

(b) Solches wird in der so eben benannten rheingrävlichen Druckschrift, die Gemeinschaft etc. Note 8. Blatsf. 20 und folg. Note 12. Blatsf. 27 und folg. wie auch an mehr anderen Orten, noch ferner aber in Reinhardts neuen Anmerkungen von der Lebensfolge aus der Gemeinschaft ohne Mitbelehnung, in dem II Cap. bewiesen.

(c) Es erläuteret sich dieses aus der Lehre des Römischen Rechtes, de pactis Durch Betraditioni adjectis, als welche vor ein der Sache selbst anlebens träge lante Recht [jus reale] angesehen wurden. Hujusmodi pacta in ipsa rei die Lebens- traditione à domino addita, rem afficiunt, & ipsi rei legem adji- folge auch ciunt. Venditor enim hoc in casu dominium vendidit non libe- beibehalten rum, sed restrictum; LAUTERBACH. in *coll. pract. tit. de lege werden. commissoria* §. 28 ibique allegati. Ist nun bei der Theilunge die Lebensfolge vorbehalten worden, so ist es eben so viel als hätte man an der Gemeinschaft [condominio] soviel vor sich behalten, als zu gedachter Lebensfolge nöthig ist. Dan wan jemand sich seines Eigenthumes begiebet, dabei aber ein und das andere darzu gehörige Stück vor sich ausbedinget, alsedan hat er eine particulam domini, und eben dadurch ein condominium sich beibehalten.

angesehen werden müssen, und daß, wan man eine vollständige Uebereinstimmung solcher besonderen Rechte hat, alsdan man ein allgemeines Teutsches Recht erwiesen habe (d). Wil ein anderer behaupten, daß solche Rechte durch die Longobardische Lehensgebräuche seien verdrungen worden, alsdan mus solches bewiesen werden, und mitlerweile giltet die rechtliche Vermuthung, daß es bei denen alten geblieben seie (e). Wäre solches nicht, alsdan würden der Kaiserin Königin kaiserliche und königl. Maj. auch die Erbfolge in die väterliche Lande so leicht nicht haben behaupten können; dan desfalls waren sie vornehmlich von denen Teutschen Rechten unterstüzet und die göttliche Vorsehung gabe solchen denjenigen Beifal, über den wir uns noch jeso freuen.

§. CCLXV.

Die Teutsche Rechte werden in denen Geroldseckischen Häusern besonders beobachtet.

Es ist aber so ferne, daß ein solcher Beweis möglich seie, daß man viel mehr die Beibehaltung derer ächten Teutschen Rechte in denen Häusern Geroldseck, mit denen besten Gründen und Beispielen vor Augen legen kan. Der vorderste Grund beruhet desfalls auf dem Umstande daß das Hauptwerk auf die

(d) Also schreibt HEINECCIUS in *præfat. ad elementa jur. German. tom. I. pag. 78. seq.*: Frustra quærimus, an veteres illæ legum farragines unquam pro jure fuerint in Germania nostra. Nam inter illas, quod ad præcipua capita adtinet, insignis concordia est, ut dubitari non possit, quin id, in quo omnibus vel plerisque convenit, consuetudo sit vere Germanica, ac proinde ubique viguerit, ubi etiam ipsæ leges istæ vel nihil, vel parum consequutæ sunt auctoritatis. Siehe auch RICCIARDUM de ANTIQUIS de *usu jur. feud. Longobard. §. 43. seqq.* de LUDEWIG *conf. Hallens. vol. II. lib. II. num. 124. c. 2. §. 16. §. 26. seqq.* Moser in dem *Staatsrechte tom. XIV. cap. 76. §. 56.*

(e) SCHILTER. *ad jus feud. Alemann. cap. 65* redet also: et si in quibusdam provinciis aut domibus illustribus ab hac patria consuetudine fuerit recessum, atque jus Longobardicum receptum, tamen in dubio is, qui suam intentionem in hac universali consuetudine fundaverit, fundatam intentionem de jure patrio habeat, atque onus probandi in partem adversam devolvatur, quod nimirum in hoc vel isto loco, ab universali imperii consuetudine recessum, atque jus peregrinum receptum, quod quamdiu non probatum fuerit, præsumtio semper est pro ea parte, quæ suam intentionem in jure patrio fundavit.

die erste Theilung ankemmet, welche in dem Jahre 1277, folglich bald nach der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts sich zugetragen hat. Nun aber gal- ten die longobardische Lehensgebräuche weder in solchem- noch in dem vierze- hnten Jahrhundert in Teutschlande nur das allergeringste. Die Lehensstrit- tigkeiten fielen nicht denen in Italien gelehrt gewordenen Juristen in die Hän- de, sondern man bliebe gar fein bei denen Teutschen Mangerichten, wobei Mannen [Lehnleute] lediglich auf die Teutsche Lehensgewohnheiten und Rechte sahen und sich um die fremde Rechte in dem mindesten nicht bekümmerten.

Bei der Thei- lunge von a. 1277 dachte noch nie- mand an fremde Rech- te bei Lehnen.

§. CCLXVI.

Erst bei der in dem Jahre 1495 geschenehen Errichtung des kaiserl. und des Reiches Kammergerichtes, gewannen die longobardische Lehensrechte einigen Fues in Teutschlande. Dieses alles führen in mehrerem aus Kopp in *histor. juris*, P. III. epocha V. §. 6. seqq. & epoch. VII. §. 2. seqq. wie auch der Freih. von Senkenberg in *prodrom. jur. feudal. cap. V. §. 5.* Und es wird dasselbe durch die feierliche Aussprüche derer Mangerichte bei Reinhard in denen neuen Anmerk. von der Lehensfolge aus der Gemeinschaft ohne die Mitbelehnenschaft, in denen Urkunden, Num. I. II. III. V. VIII und XII, wie auch in der rhein- grävlichen oben [§. CCLXIII] angezogenen Druckschrift, die Gemein- schaft genant, Num. I. XII. XIII. XVI und XXI bestens bestärket. Niemand also wird sich wohl so weit vergessen, daß er jene in dem Jahre 1277 geschenehe Theilung nach denen longobardischen Rechten be- urtheilen wolte, die erst ganzer zweihundert Jahre hernach den Anfang mache- ten, sich in die Teutsche Gerichte einzudringen.

Erst um das Jahr 1495 kamen solche in einige Bes- trachtung.

§. CCLXVII.

Da nun aber in dem Theilungsbriefe nicht die mindeste Spuhre enthal- ten ist, daß nur die Regierungsrechte samt denen Renten und Abnutzungen seind getheilet worden, und daß das Eigenthum in der Gemeinschaft verblie- ben ist; da auch nicht eine Sylbe von einem Vorbehalte der Lehensfolge in demselben oder einer anderen Urkunde vorhanden ist; so ist es nicht möglich ei- nen anderen Schluß zu machen, als daß durch solche Theilung, wan in der- selben auch Lehne gewesen, die beiderseitige Lehensfolge gänzlich zu Grunde ge- gangen ist und nur diejenige Vasallen geblieben seind, welchen das Lehn in der Theilunge angefallen ist.

In dem Thei- lungsbriefe von 1277 ist keine Spure von einiger Gemein- schaft,

u

§. CCLXVIII.

...heit, II. Cap. ... man man ... ein andrer ... milderweise ... (e). Wäre ... und künftl. ... sein bequeme ... den ... Zeit, ...

CCLV. ...

... in profui. ad elementa ... quoniam, in veteri ... in Germania ... actum, insignis ... in quo omnibus ... Germanica, ac ... vel nihil, vel parum ... ANTIQVIS de ... de ...

... Annon. ... in q ... hinc ... per ... longobardica ... in ... habent, ... advenit ... quod ... confederata ... quod ... non ... quae ...

§. CCLXVIII.

Die Aufhebung der Lehnfolge durch die Theilung wird bewiesen durch die Urkunde von a. 1299.

Da ich aber, frei von allen Vorurtheilen, nur die Wahrheit suche, so habe ich das Glück gehabt, diesen meinen Satz durch das Betrachten samtllicher Herren zu Geroldseck, zu allen Zeiten dergestalt bewähret zu finden, daß desfalls die Berweischümer, gleich einer Kette, an einander hängen. Man sehe doch die Urkunde von dem Jahre 1299 an. Wie herlich bestärket solche die Wahrheit, daß durch die Theilung die Erb- und Lehnfolge verlohren gehe und daß diejenige so in dem Jahre 1277 geschehen ist, solches Recht zwischen beiden Geroldseckischen Häusern gänzlich aufgehoben habe.

§. CCLXIX.

Berfolg solchen Beweises.

Zeinrich der II nämlich und Walther der III die Gebrüdere Herren zu Geroldseck- Lahr hatten vor, eine Theilung ihrer Lande zu machen, oder hatten sie gemachet. Sie erwägeten, daß dadurch die Erb- und Lehnfolge verlohren gehe, und daß in denen Allodien die Töchter die Stammesvetteren ausschließen- die Lehne aber, in so ferne sie nicht Weiberlehne wären, denen Lehnherren heimfallen würden, wan einer von ihnen ohne männliche Erben hinstürbe. Sie sucheten daher ein Mittel dagegen. Sie fanden es darin, daß einer dem anderen seine Allodien, nur die Burgen Schwanau und Landek ausgenommen, gegen einen jährlichen Zins von einem Pfunde Häller zu rechtem Erbe, die Lehne aber zu Lehne auftruge. Die am meisten merkwürdige Stelle lautet also: So gyb ich Zeinrich *o o o* zu rechter Garbe vnwiederthunlichen, leydiglichs vnnnd mit alle, Walthern meinem Bruder *o o o* vnd seines Libes Erben *o o o* alles das Eigen vnnnd alles das Erbe das ich han, es sy zu Lahre an der Burge vnnnd an der Statt an Leuthen vnnnd an Gute, vnnnd anders mehr, wo es gelegen ist, vnnnd han auch alles Lygen, vnnnd das Erbe, das ich hatte von ihme empfangen, vmb ein Zins der da vorgeschrieben stat, den sol ich ihme jersichs geben zu St Martins Mess, zu eine Urkhunde, daß ich alles das Lygen vnnnd das Erbe von ihne han, zu einem rechten Erbe, vnnnd daß die Lygenshaft des Gutes seyn sy. Ich lyhe ihne auch vnnnd seinen Lebenserven zu rechtem Lehene vnnnd han geluben, alle die Lehen die ich han, es sy zu Malberg, zu Rippenheim vnd in dem Ritte oder anderswo, wo sie gelegen sint ic.

§. CCLXX.

§. CCLXX.

Diese nähmliche Aufgabe thuet dan mit gleichen Worten, **Walther** ^{Weiterer} gegen seinen Bruder **Heinrichen**. Jetzt sage mir einer: zu was Ende ist ^{Verfolg.} dieser feierliche Lehensauftrag eines Bruders gegen den andern geschehen, wan man nicht vor gewis annimmt, daß durch die Theilung die Lehensfolge verlohren gehe und daß diese Herren zu Geroldsek und mit ihnen die Zeugen dieser Urkunde, nähmlich **Bischof Friederich zu Straßburg**, **Johan Herr zu Lichtenberg**, **Herman von Geroldsek der Bruder Heinrichs und Walthers**, **Heinrich und Rudolph die Marggraven zu Hochberg**, **Johan und Ulrich die Landgraven in dem Elsass** und **Orte Herr zu Ohfenstein**, dasselbe anerkannt haben?

§. CCLXXI.

Heinrich der I starbe ohne Kinder, und wenigstens ohne Söhne, ^{Noch welter} [§. CXLIX] folglich ware **Walther der II** sein unstreitiger Erb- und ^{rer Verfolg.} Lehnsfolger nach solcher Abrede, ohnerachtet sie mit einander getheilet hatten, [§. CXLVIII] das aber sich ganz anders verhalten haben würde, wan jene Vorsicht nicht in dem Mittel gewesen wäre. Um davon die Gewisheit ^{Fernerer Beweis bei dem Sterbfalle Johans.} zu zeigen, bitte ich auf dasjenige zu merken, so sich bei dem Absterben **Johans des Bruders Walthers des IV** zugetragen hat. Dessen Tochter ^{Da schlosse die Tochter Sophie die Agnaten aus.} **Sophia**, vermählte Grävin zu **Werdenberg** hatte ihren Theil an denen Geroldsek-Lährischen Landen. Sie brachte denselben an ihren Sohn **Friederich** und an ihren Enkel **Eberhard**, die Graven von **Werdenberg**. [§. CLVII.] Solcher ihr Antheil wird in der bereits angezogenen Urkunde von dem Jahre 1387 [Num. XLII] also beschrieben: von der **Vestin** wegen **Merburg** und der Güter die darzu gehorend, vnd von der **Dorffere** wegen **Almeschwiler**, **Wittenwiler** vnd **Nunenswiler** vnd der Gütere die darzu gehörent, vnd von aller andere Gütere wegen, die wir habend ic. Diese drei Dörfer seind gar von denenjenigen, so dermahl nebst der Burg **Mahlberg** vor Lehn gehalten werden. Solte man einwenden, es seie noch so ganz gewis nicht, ob die **Sophie** eine Tochter **Johans** gewesen seie; so lasse ich mir solches gleich gelten, weil doch soviel gewis ist, daß sie eine Erbtochter ware.

§. CCLXXII.

Noch weiter
rer Beweis
bei dem Ab-
sterben Wal-
thers des V.
Die Tochter
Else schloß
abermahl die
Agnaten
aus.

Nicht genug aber damit. Wir haben desfalls ein wiederholtes sehr einleuchtendes Beispiel, das sich bei Walther dem V und Heinrich dem II denen Urenkeln unseres Walthers des III, zugetragen hat. Beide hatten getheilet. Walther der V hatte keine Söhne, sondern nur eine Tochter, Elsen. Was geschah? Diese erbete die Lande ihres Vatters. Dan sie vertauschte in dem Jahre 1367 ihr Recht an denen Dörfern Friesenheim, Oberschoppsheim, Oberweiler und Heiligenzelle an ihres Herrn Vatters Brüdern, Heinrich den II, gegen das Dorf Schmieheim und einige Renten. [§. CLXII.] Dabei heisset es in dem Tauschbriefe: [Urk. XXVII] dieselben Dörfer und was darin sturet, die vorgenannt Frowe Else von Gerolzsee mit allen Rechten, also sie dieselben Dörfer angefallen und derselben Frowen Elsen worden sindt, von dem edlen Jungherrn Walther seligen von Gerolzsee, ihrem Vater ic. Siehe, wie fein hier alles nach denen edlen Teutschen Rechten gehet, und welchergestalt Heinrich der II, der Vattersbruder der Elsen, durch die Theilung von der Erb- und Lehensfolge ist ausgeschlossen worden.

§. CCLXXIII.

Ein aber-
mahliger Be-
weis aus
dem Hause
Hohenge-
roldsee.

Oben [§. LXIX] haben wir abermahl ein gleiches Beispiel. Anna die Gemahlin Herzog Reinolds von Urslingen machte Anspruch auf die Herrschaft Hohengeroldsee, von wegen ihrer Mutter Agnes, geborner Frau von Geroldsee und vermählte Herrin von Usenberg. Walther ihr Stammvater wuste sich anders nicht zu helfen, als daß er ihr das Dorf Broggingen überliesse und sich anheischig machte, ihr sechshundert Gulden, welches damahl eine grosse Summe ware, vor den Abstand zu geben. Die beide Vergleichs-Urkunden von dem Jahre 1404 stehen in dem Urkundenbuche unter denen Zifferen XLVII und XLVIII.

Noch weiter
rer Beweis
bei dem Hause
Sulz, wo
die Agnaten
nichts bekam-
men.

Das aber
unter sich
immer die

Hohengeroldsee, noch das Haus Jahr, eines Nagels breit von ihm geerbt hat, als es in dem XV Jahrhundert erlosche. [§. LV und folg.] Hohengeroldsee hatte gleichfals verschiedene Reichslehne; auch hatte es andere lehne. Darin ware es sorgfältig, daß es bei allen Theilungen die Gemeinschaft, wenigstens des Eigenthumes beibehielte und die lehne durch den Aeltesten, als

Lehnträgern empfangen ließe (f). Allein, von denen Häusern Sulz oder Gemein-
 Jahr ward kein Wort gedacht. Man wußte gar zu wohl, daß durch die schaft beibe-
 Theilungen von dem Jahre 1277 und 1330 alles Lehnfolgrecht ware verloh- halten hatte.
 ren gegangen.

§. CCLXXIV.

Kein Wunder ware es demnach, daß als in dem Jahre 1426 das Solchem-
 Haus Jahr mit Heinrich dem IV ausgestorben ist, dessen Tochter Adel nach konten
 heid, welche an Graf Johannem zu Mörs und Sarwerden vermählet auch bei dem
 ware, die Stammesvetteren gänzlich ausgeschlossen hat, wan auch gleich, Labrischen
 wie doch nicht ist, einige Lehne solten vorhanden gewesen seyn, so von Wal- Agnaten in
 ther dem I dem gemeinen Stammvater beider Häuser herkommen. Dan wa- denen Lehen
 ren solche Weiberlehne, alsdan gebühreten sie der Tochter; waren sie aber nicht folgen.
 Mansstamslehne, alsdan waren sie dem Reiche heimgefallen und in keinem
 von beiden Fällen hatte das Haus Hofengeroldsek nur das mindeste daran zu
 suchen.

§. CCLXXV.

Heinrich der III aber wandelte den richtigsten Weeg, um seiner Dahero auch
 Nachkommenschaft die Erb- und Lebensfolge zu versichern. Er erhielt von Kaiser Sig-
 Kaiser Sigmunden, bei der Belehnung von dem Jahre 1414 [Nam. mund die
 XLIX] daß seine Tochter, bei der Ermangelung eines Sohnes, zu der le- Folge des
 hensfolge fähig gemacht wurde (g). Er nahm hiernächst Graf Johan- Hauses
 nen seinen Tochterman zu sich in die Gemeinschaft und gabe damit abermahl Mörs sich
 ein einleuchtendes Beispiel, daß die Teutsche Rechte bei denen Lehnen noch gefallen lies-
 se, a. 1414.
 allein beobachtet worden seien. Wie aber diese Einnahme in die Gemeinschaft und 1426.
 bei denen Lehnen die Einwilligung des Lehnherren erforderte, also suchete

U 3 Heinz

(f) Communis feudorum procurator, certissima condomini retenti nota:
 L. B. de SENCKENBERG in prim. lin. jur. feudal. §. 249.

(g) Heinrich der III ließe es sich etwas kosten. Anstat vorher nur die Burg
 Wahlberg, nebst Kippenheim und dem Riete in denen Lehnbriefen stün-
 den, so ließe er zum ersten mahl hinein setzen, auch die Stadt Wahlberg,
 die Dörfer Wittenweiler, Almensweiler und Nonnenweiler, welche vier
 Stücke bis dahin allodial gewesen waren, [§. CLXXI] wie auch die
 Dörfer Ichenheim, Kürzel, Tundenheim und Altheim.

Schnitt, II. Exent.

CCLXXII

Wir haben dieses ein nichtiges
 Walter den V und seinen
 des III, zugewogen zu. Die
 hatte seine Söhne, sondern nur die
 erben die Land ihres Vaters.
 die Recht an ihnen Dörfern
 an hiesigen zu dem Herrn
 an das Dorf Remlingen und
 es in dem Lande: [§. CLXXII]
 dann ferner, die vorgewogen zu
 im Nachen, alle sie derselben
 dem Pflor werden sind, vor
 fügen von Gerolach, ihrem V-
 s nach dem alten Lehen
 der II, der Vaterbruder der
 Lebensfolge ist ausgeschlossen worden.

CLXXIII

Wir aber nicht ein gleiches Beispiel.
 von Leistungen machen. Inprimis auf die
 seiner Mutter Agnes, gelobte zu
 von Wittenberg, Walter der Sohn
 als daß er sie das Dorf Remlingen
 die hiesigen Dörfer, welches
 von dem König zu sein.
 im Jahre 1414 folgen in dem Lehen
 II und XLVIII. Bei dem Jahre
 von nach im Verfall, daß mehr das
 die Lehen, was Söldel hier zu sein
 werden erliche. [§. CLXXIII]
 einem Reichthum; auch hatte es
 es bei allen Leistungen die Gemein-
 schaft und die Lehen durch die Lehen

Heinrich der III dieselbe und erhielt sie. Die feierliche Urkunde, welche Kaiser Sigmund in dem Jahre 1426 darüber ausgestellt hat, ist in dem Urkundenbuche unter der Ziffer LV zu finden. Was wil man mehr?

§. CCLXXVI.

Und obgleich
Hohenger-
damahl ei-
nen Anspruch
machete, so
verziehe doch
das ganze
Haus auf
denselben a.
1429 und
1434.

Wahr ist es, daß die Herren von Geroldseck zu Hohengeroldseck und Sulz, sich etwas von einer Lebensfolge traumen ließen; auch sol Diebolt der I so weit gegangen seyn, daß er in dem Jahre 1432 die Belehnung von gedachtem Kaiser erbitten hat: allein, dasselbe gereichete nur darzu, um das Recht derer Graven zu Mörs noch mehr zu befestigen. Oben [§. CLXXVII und folg.] nämlich, ist zu lesen, daß Walthar der V Herr zu Hohengeroldseck, Georg und Hans seine Söhne, wie auch Heinrich, Georg, Conrad und Hans die Herren von Geroldseck zu Sulz, ganz feierlich gegen Grav Johann zu Mörs, in dem Jahre 1429 auf allen Anspruch an die Lahr'sche Lande verziehen, und sich sogar mit diesem, gegen Diebolt und Heinrich zu Hohengeroldseck, ebenfalls Söhne Walthers des V verbündet- und dabei die feste Zusage gethan haben, nimmer mit diesen einigen Frieden einzugehen, wan nicht ihr gleichmäßiger Anspruch an Lahr und Maßberg abgethan würde. Dieser Friede erfolgte in dem Jahre 1434 und Diebolt sowohl, als auch Heinrich verziehen ebenfalls auf gedachten Anspruch. Siehe oben den §. CLXXIX nebst denen Urkunden LVIII. LIX. LX. LXI und LXIV.

§. CCLXXVII.

Mörs bliebe
dahero ruhig
in dem Bes-
itze derer
Lehne.

Das Haus derer Graven von Mörs und zu Sarwerden, Herren zu Lahr, bestunde hierauf noch gegen hundert Jahre und keine Sele wäre, da einstele ihnen ihr Recht an denen Lahr- und Maßberg'schen Landen streitig zu machen. Gedachtes Haus ward von Füllen zu Füllen belehnet, und mich deucht, es seie blos hin dieses genug, um durch die Verjährung das Recht derer Herren zu Hohengeroldseck zu nichte zu machen, wan sie einiges gehabt und auf das was sie etwa gehabt, nicht verziehen hätten (h).

§. CCLXXVIII.

(h) Daß ein Vasal gegen den andern das Lehn durch Verjährung erhalten- und derjenige, welcher kein Vasal ist, dadurch einer werden könne, hat seine bekante

§. CCLXXVIII.

Als nun aber das Haus derer Graven zu Mors und Sarwerden Her- Das nämliche mus da-
ren zu Jahr, in dem Jahre 1527 erlosche; als damahl Grav Johan Lud- hero in Anse-
wig zu Nassau, der Gemahl der Morsischen Erbtochter Catharina, aber- hung des
mahl nach Teutschen Rechten, von Grav Jacoben in dem Jahre 1514 zu Hauses Nas-
sich in die Gemeinschaft gesetzt wurde; als Kaiser Maximilian der I dassel- sau gelten,
be bestätigte und Grav Johan Ludwigen vorläufig belehnete, und, als dieser als Mors er-
Kaiser in dem Jahre 1518 wegen dieser Erb- und Lehensfolge eine wiederhol- losche.
te Versicherung ertheilte: [§. CLXXXVII] wie ist es möglich, daß die Solches
Herren von Hohengeroldsee darauffin in dem Jahre 1532 den Einfal haben wird bestäti-
konten, die Lehensfolge gegen das Haus Nassau in Anspruch zu nehmen? wie get von R.
sage ich, ist es möglich, daß solcher Anspruch in dem Jahre 1595 bei dem Der Hoheng-
Nichter Weisal finden konte? Ist aber aber nun gleich beides möglich gewesen, geroldsee-
so ist doch jeso darauf nicht zu achten, und weder das hohe Erzhaus Oester- scheAnspruch
reich, noch in dessen Nahmen die Herren Graven von der Leyen, können den gegenNassau
ehemaligen Anspruch derer Herren zu Hohengeroldsee fortsetzen. ist daher oß-
ne Grund,

§. CCLXXIX.

Dan vorerst hat das Haus Nassau sich desfalls mit gedachten Herren in Solcher An-
dem Jahre 1625, verglichen und diese seind gegen einen Abtrag in Gel- spruch ist
de, von aller Prätenfion abgestanden. [§. CXCIV.] Dieser Vergleich aber ganz er-
hobe nun an und vor sich alle Hohengeroldseeische Rechte auf, und er loschen, 1)
ware zugleich ein rechtmässiger Titel um die Verjährung anzufangen, wel- ger. darauf
che bis jeso, da man von einem Anspruche derer Herren Graven von der verziehen hat
Leyen unter der Hand reden wil, einen Zeitlauf von mehr dan hundert a. 1625 wo-
und durch zu-
gleich die
Verjährung
begründet
wurde.

bekante Wichtigkeit. Es wird darzu nur die nach denen gemeinen Rech-
ten bestimmte X oder XX jährige Zeit erforderet: II. FEUD 82. Freih.
von Senkenberg in prim. lin. jur. feud. S. 262. Andere Rechtslehre
verlangen darzu einen Zeitlauf von XXX Jahren: HENR. à ROSEN-
THAL de feud. cap. VI. concl. 84. ibique alleg. HORN. in jurispr.
feud. cap. XI. §. 6. Wan aber auch diese Meinung vor jener Platz grei-
fen solte, alsdan hat doch das Haus Mors die Verjährung mehr als drei-
mahl vollendet.

Widm. II. Feud.
erhalten se. Die zweite Lehens-
pre 1426 darüber ausgehelt ist. in
LV zu finden. Das ist man mög-
CCLXXVI
Herren von Geroldsee zu Lehens-
folge zu nehmen lassen; auch ist die
in dem Jahre 1472 die Lehens-
folge, welche zwischen dem kaiser-
lichen Hofe und dem Grafen von
Hohengeroldsee war, durch
den Kaiser in dem Jahre 1518
wegen dieser Erb- und Lehens-
folge eine wiederholte Ver-
sicherung ertheilte: [§. CLXXXVII]
wie ist es möglich, daß die
Herren von Hohengeroldsee
darauffin in dem Jahre 1532
den Einfal haben konnten,
die Lehensfolge gegen das
Haus Nassau in Anspruch zu
nehmen? wie sage ich, ist es
möglich, daß solcher Anspruch
in dem Jahre 1595 bei dem
Nichter Weisal finden konte?
Ist aber aber nun gleich
beides möglich gewesen,
so ist doch jeso darauf nicht
zu achten, und weder das
hohe Erzhaus Oesterreich,
noch in dessen Nahmen die
Herren Graven von der Leyen,
können den ehemaligen
Anspruch derer Herren zu
Hohengeroldsee fortsetzen.
CCLXXVII
in dem Jahre 1625, verglichen
und diese seind gegen einen
Abtrag in Geld, von aller
Prätenfion abgestanden.
[§. CXCIV.] Dieser Vergleich
hobe nun an und vor sich
alle Hohengeroldseeische
Rechte auf, und er ware
zugleich ein rechtmässiger
Titel um die Verjährung
anzufangen, welche bis
jeso, da man von einem
Anspruche derer Herren
Graven von der Leyen
unter der Hand reden wil,
einen Zeitlauf von mehr
dan hundert und durch
gleich die Verjährung
begründet wurde.
CCLXXIX
bekante Wichtigkeit. Es
wird darzu nur die nach
denen gemeinen Rechten
bestimmte X oder XX
jährige Zeit erforderet:
II. FEUD 82. Freih. von
Senkenberg in prim. lin.
jur. feud. S. 262. Andere
Rechtslehre verlangen
darzu einen Zeitlauf von
XXX Jahren: HENR. à
ROSENTHAL de feud. cap.
VI. concl. 84. ibique
alleg. HORN. in jurispr.
feud. cap. XI. §. 6. Wan
aber auch diese Meinung
vor jener Platz greifen
solte, alsdan hat doch
das Haus Mors die
Verjährung mehr als
drei mahl vollendet.

und dreißig Jahren in sich begreift und also gar vielmahl hinlanget, um das Recht eines Vasallen gegen den anderen abzuthun. [§. CCLXXVII Note h.]

§. CCLXXX.

Einen neuen Grund darzu giebet die Theilung von 1629.

Einen gleichen Grund zu der Verjährung giebet folgende Ereignis. In dem Jahre 1629 verlangete Baden-Baden, an welche fürstliche Linie die Hälfte beider Herrschaften durch die in Ansehung derer Nutzungen und Regierungsrechte in dem Jahre 1535 vorgenommene Theilung gefallen ware, daß Nassau mit ihme abtheilen solte. Nassau wolte nicht. Kaiser Ferdinand der II aber befahle es; er ernante darzu eine eigene Commission; diese bewürkete die Theilung, und berichtete, wie sie geschehen ware. [§. CCI.]

§. CCLXXXI.

In beiden Fällen erlaubten und bestätigten die Kaiser die Nassauische Rechte.

Dieses waren ja wohl die vortheilhafteste Umstände in Absicht auf die dem Hause Nassau zu gute laufende Verjährung. Sie waren aber noch ein mehreres; dan ein Kaiser, ein Kaiser sage ich, der zugleich das Haupt seines Oesterreichischen Hauses ware, erkante den Nassauischen Besitz vor rechtmässig; er thate darin was seine Vorfahren gethan, welche insgesamt das Haus Nassau belehnet und in die verschiedene Abwechslungen der Lehensfolge ihre Einwilligung ertheilte hatten; und eben dieses thaten die nachherige Kaisere bis zu dieser Stunde. [§. CXCIV und folg.]

§. CCLXXXII.

Das Hohengeroldseckische Recht erloschet auch durch das Absterben solchen Hauses.

Noch mehr aber. So wie durch den in dem Jahre 1625 mit denen Herren zu Hohengeroldseck geschlossenen Vergleich, deren Anspruch gänzlich hinweg fiel, also geschah dasselbe noch kräftiger, als ihr Mannstam in dem Jahre 1634 sein gänzlichendes Ende erhielt. Nun ware niemand mehr da, welcher sagen konte, es seind die Lehr- und Mahlbergische Reichslehne mein Man- und Stamlehn und ich habe das Recht als Agnat darin zu folgen. Da alle diejenige tod waren, welche den Hohengeroldseckischen Anspruch gemachet hatten und machen konten; so

wart

wäre das Haus Nassau nunmehr sicher; und nunmehr der unstreitige Lehnenman, da es, wie gedacht, nebst denen Graven von Mörs, die Belehnung von Fällin zu Fällin, über zweihundert Jahre lang, von denen jeweiligen Kaiserern empfangen hatte.

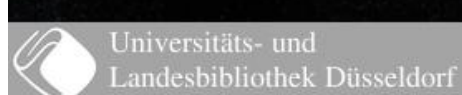
§. CCLXXXIII.

Umsonst ist es daher, wan Leyen sprechen wolte: es seind jene Leyen kan Reichslehne eben durch den Abgang des Hauses Hohengeroldsek dem dahero gar Reiche heimgefallen, und Jacob von Hohengeroldsek hat sich diesem zum keinen An- Nachtheile mit Nassau nicht vergleichen können, folglich trie die Dester- spruch mehr reichische- und in deren Gefolge auch die grävlich Leynische Anwartschaft machen. auf solche Lehne ein. Dan die Gerechtsame welche Desterreich prätendiret, seynd von denen Hohengeroldseckischen nicht allein unterschieden, sondern sogar einander grade entgegen gesetzt. Das ausgestorbene Haus wolte die Lehensfolge haben, solang als es in seinem Mansstamme lebete, weil es ein Stammesvetter ware, weil es vermeinete, es rühreten die Lehne von dem gemeinen Stammvatter Walther dem I her, und weil es die Einwendungen nicht übersah, welche solche Befugnis zernichtet haben würden, wan sie jemahl einigen Grund gehabet hätte. Desterreich aber wolte nur Kraft der Anwartschaft folgen, wan das Haus Hohengeroldsek würde erloschen seyn. Eben so wenig kan also gesagt werden, es hätten gedachte Herren durch ihren Vergleich mit Nassau etwas zu dem Nachtheile des Hauses Desterreich gethan, was nicht in ihren Mächten gestanden seye, als wenig Nassau sagen darf, es hätten gedachte Herren zu seinem Nachtheile nicht aussterben können. Desterreich mußte jenen Vergleich geschehen lassen, eben so wie Nassau es sich gleich konte gelten lassen, ob das Haus Hohengeroldsek sich fortpflanzete oder erlosche.

§. CCLXXXIV.

Nassau hatte mit dem Kaiser und mit dem Reiche nie einigen Und das Streit gehabt. Es ist nebst Mörs über zwei hundert Jahre vor den Reich kan rechten und achten Vasallen erkant worden, und der Tod derer Herren und wil das von Hohengeroldsek konte diesen seinen Rechten nicht das mindeste beneh- nicht zurück men. Gesezt dan auch, es hätten die Herren zu Hohengeroldsek ehedeme dem Hause eini- Mörs und

CCLXXX
 CCLXXXI
 CCLXXXII
 CCLXXXIII
 CCLXXXIV
 CCLXXXV



Nassau gegeben hat.

einiges Recht auf die in Frage stehende Lehne gehabt; und gesetzt, es wäre gegen die Oesterreichische Anwartschaft auf solche Lehne nichts einzuwenden; so wäre doch bei dem Hohengeroldseckischen Abgange der Fall nicht, wo sie eintreten konnte; sondern er würde sich erst ereignen wann das Haus Nassau, Sarbrückischer Linie, und das Haus Baden, gänzlich ausgestorben seynd. Die Fragen, welche sich aber alsdan noch weiter ereignen würden, und zumahl diejenige, welche den Unterscheid des ausgestorbenen und des jetzigen hohen Erzhäuses Oesterreich betreffen, gedenket man dahero anjeho nicht zu berühren, sondern lästet sie solang ausgesetzt seyn, bis es GOTT gefället, den nach menschlichen Ausichten sehr entferneten Abgang beider obgedachter fürstlicher Häuser, geschehen zu lassen, und alsdan erst wird auszuführen seyn, daß die Layrische Reichslehne auch Hohengeroldseckische Reichslehne gewesen seind.

§. CCLXXXV.

Der alte Hohenger. Rechtshandel kan daher auch nicht wieder aufleben.

Demahlen also fällt aller Streit lediglich hinweg. Es ist umsonst von der Erörterung des alten Hohengeroldseckischen Rechts Handels in der Revisions-Instanz annoch zu reden. Es bleibet nochmahl dabei, daß wann auch Hohengeroldseck einige Gerechtsame jemahl gehabt hätte und dasjenige so dagegen hie oben ist ausgeführet worden, nicht in dem Wege stünde, dennoch dieselbe jeho gar nicht mehr vorhanden seind: es bleibet dabei, daß Nassau nicht allein durch den Hohengeroldseckischen Vergleich, sondern auch durch den tödlichen Abgang dieses Hauses, von allem Anspruche frei und ledig geworden ist: und auch dabei bleibet es, daß nach beiden Ereignissen kein Mensch vorhanden ware, welcher die von dem Kaiser und Reiche denen Häusern Mörs und Nassau seither mehr als zwei hundert Jahren ertheilte vielfaltige Belehungen, anzufechten vermögte.

§. CCLXXXVI.

Allenfalls hat das Haus Baden nähere Rechte als alle andere.

Gesetzt aber, es wäre alles solches nicht, sondern es hätten die Herren Graven von der Leyen die nähmliche Befugnisse, deren sich die Herren zu Hohengeroldseck durch ihren Vergleich begeben hatten: Gesetzt, es könnte auch noch jeho über die Berechtigung des Graven Johan Ludwigs zu Nassau, Rede gepflogen und Proceß geführet werden; so würde doch erst ausge-

ausgemacht werden müssen, ob dan kein näherer Lehensfolger da seie, als eben die Herren von Hohengeroldseck? vielleicht findet sich einer, an den man hieüber nicht gedacht hat. Man erwäge, was oben [§. CCLXIII und folg.] von dem Rechte der Lehensfolge aus der Gemeinschaft ist geschrieben worden. Man wiederholte, daß Marggrav Christoph zu Baden in dem Jahre 1497 eine unzertheilte Hälfte an denen ganzen Herrschaften Lahr und Mahlberg, folglich auch an denen Lehnen, mit kaiserlicher Genehmig- und Bestätigung erkaufet an seine Nachkommenschaft gebracht, und von Füllen zu Füllen die kaiserliche Belehnung darüber, bis zu dieser Stunde erhalten hat. [§. CLXXXIV und folg.] Nun mache man die Anwendung. Diejenige also, welche in die Fustapfen derer Herren von Geroldseck gegen das Haus Nassau eintreten wollen, die müssen erst diesen Stein aus dem Wege raumen. Er dürfte wohl ziemlich schwer seyn.

§. CCLXXXVII.

Dieses aber seie dermahl genug zu der Erläuterung der ersten Klage. [§. CXCI.] Nun wil man die andere Klage ebenmäßig vor sich nehmen. Sie betrifft die so genante fünf gemeine Dörfer, als Ottenheim, Friesenheim, Oberweiler, Oberschoppsheim und Heiligenzelle. Auch diese wurden zur Hälfte, als ein uraltes Stamlehn, von denen Herren von Hohengeroldseck in Anspruch genommen. Man untersuche daher zuerst, ob Walther der I, als der gemeinsame Stamvater beider Häuser, diese Ortschaften besessen habe, und ob sie schon damahl reichslehnbare gewesen seind, auch, ob die Herren von Geroldseck Lahr ihre Hälfte eben so wie die Herren von Hohengeroldseck, zu Lehne getragen haben; ferner, ob diese beide Hälften zertheileter oder unzertheileter seind besessen worden, und was sonst noch mit denenselben vorgegangen seie?

§. CCLXXXVIII.

Daß Ottenheim von Walther dem I herkomme, ist keinem Zweifel unterworfen. In dem Theilungsbrieve von dem Jahre 1277 [Urk. V] wird in Heinrichs von Beldenz Hohengeroldseckisches Theil gesetzt: Ottenheimb halber und das dazue hörret, mit allem Recht. In dem I her;

das lahrische Theil aber siele: was von derselben [Bischofs] Mühle heraus gegen dem Rhin lie, ohne Ottenheim halber. Daß aber die übrige vier Dörfer damahl auch unter denen vertheileten Landen gewesen seien, ein solches stehet nicht zu erweisen, und ist auch nicht glaublich.

§. CCLXXXIX.

aber die übrige vier gemeinschaftliche Dörfer nicht.

Man wiederhole, was schon oben [§. CCXLIII] bei Gelegenheit der ersten Klage, davon ist erinnert worden, daß in dem angezogenen Theilungsbrieife von Sulz, dem Hofe in dem Langenhard und anderen geringen Stücken Erwähnung geschiehet, und man folglich auch derer vier gedachten viel ansehnlicheren Dorfschaften Meldung gethan haben würde, wan sie unter die damahl getheilte Laudschaften geböret hätten; vor eines: vor das andere stehet da, es solle Ottenheim halber nacher Hohengeroldseck gehören; da nun hernach bei dem lahrischen Theile die Regel gemacht wird, es solle alles so von der Bischofsmühle an, gegen den Rhein lieget, in das lahrische Theil gehören, auffer Ottenheim halber; so sage man: warum wird dan nicht eine gleiche Ausnahme bei Friesenheim, Heiligenzelle, Oberschoppsheim und Oberweiler gemacht, wan solche damahl auch Geroldseckisch gewesen, in die gedachte Theilung gekommen und nicht erst hernach an das Hauß gediehen seyn solten. Die Lage, die Wichtigkeit solcher Orte und alle übrige Umstände lassen keinen Zweifel übrig, daß sie damahl noch in ganz anderen dan Geroldseckischen Händen gewesen seyn müssen. Wan sie an das Hauß gekommen seien, das weis man nicht.

§. CCXC.

Und Ottenheim wäre bei der Theilung von a. 1277 nicht Lehn.

Von Ottenheim folget auch nicht, daß da es in die Theilung von dem Jahre 1277 gekommen, es auch schon damahl Lehn gewesen sei. Man sehe den Lehnbrief des Hauses Hohengeroldseck von dem Jahre 1384 [Urk. XXXVIII] das ist den ältesten ein, den wir haben, so stehet zwar darin Friesenheim, Oberweiler und Schopfen, aber von Ottenheim kein Wort. Eben so heißet es auch in dem Lehnbriefe von dem Jahre 1455 und gleichfals so in dem Lehnbriefe von dem Jahre 1471. [Urk. XCIV.]

Also

Also hat dan zwei hundert und mehrere Jahre lang, Hohengeroldsee selbst, seine Hälfte des Dorfes Ottenheim nicht einmahl zu Lehne erkant.

Sondern erst zwei hundert Jahre hernach.

§. CCXCI.

Und so gienge es auch mit Heiligenzelle, welches ebenfalls unter die erwähnere gemeine Dörfer gehöret. Solches stehet nicht in dem Lehnbriefe von dem Jahre 1384, und eben so wenig in denen von denen Jahren 1455 und 1471. Man siehet erst bei dem Hohengeroldseeischen Wiederkaufbriefe über die Hälfte derer fünf gemeinen Dörfer, [Urk. XCVII] daß man damahl davor gehalten hat, daß an allen fünf die Geroldseeische Hälfte von dem Reiche zu Lehne rührete; und daraufhin stehet Ottenheim und Heiligenzelle zum ersten mahl in dem Lehnbriefe Kaisers Maximilians des I von dem Jahre 1500. [Urk. CV.] Da lieget aber nun die Eigenschaft eines Stamlehnes auf einmahl zu Boden.

Und so ware es auch mit Heiligenzelle.

§. CCXCII.

Gesetzt aber auch, daß, wie doch nicht ist, alle fünf Dörfer, in die Theilung von dem Jahre 1277 gekommen seien; gesetzt, es wäre die Hohengeroldseeische Hälfte daran schon damahl Lehn gewesen, dessen Gegentheil doch so eben ist vor Augen geleyet worden: so folget darum nicht, daß auch die Lahrische Hälfte daran Lehn gewesen sei. Wer solches behaupten wolte, der müste es beweisen; in so lange aber, bis solcher Beweis vollständig ist geführet worden, bleibet es bei der rechtlichen Vermuthunge, daß eine jede Sache in ihrem ersten und natürlichen Zustande geblieben sei; dieser aber ist die Allodialität (i).

Wenigstens ware die Lahrische Hälfte daran damahl nicht Lehn.

Æ 3

§. CCXCIII.

(i) Omnia bona five ad privatos spectantia, five regalem dignitatem annexam habentia, in pristina libertate naturali, cujus favor utique praevalet, mansisse, nec servituti, cujus species feudum dicitur, obnoxia facta fuisse, statuendum erit, praesertim quod ipsae consuetudines feudales si de bonorum nexu feudali non constet, in dubio potius allodialia & libera quam feudalia bona adferant;

Möcht, II. C. 11.
was von...
CLXXXIX.
CCXC.

§. CCXCIII.

Welches gar
wohl mög-
lich ist.

Von der Lehnbarkeit der Hohengeroldseckischen Hälfte kan auf die Lehnbarkeit der Lahrischen Hälfte kein Schluß gelten. Man hat in Teutschlande eine Menge von Exempelen, daß die eine Hälfte eines Ortes Lehn, die andere aber allodial ist, oder, daß die eine Hälfte von diesem die andere aber von jenem Herren zu Lehne gehet. So ist, zum Beispiele, die eine Hälfte der Grafschaft Eberstein in Schwaben Reichslehn, die andere aber, auffer der Landeshoheit, durchaus allodial. Das fürstlich Nassauische Amt Löhnberg ist zum vierten Theile Hessisches Lehn, die übrige drei Biertheile aber seind allodial. Das Dorf Reichenbach besessen die von Röder zur Hälfte als ein Badisches Lehn; [Urk. CX] die andere Hälfte aber gehöret unter die Hohengeroldseckische Allodien. [§. CCXIII.] Ebenfals ware die halbe Vogtei Berghaupten Lehn, die andere Hälfte aber Hohengeroldseckisches Eigenthum. [§. CCXXIII.]

§. CCXCIV.

Beweis, daß
die Lahrische
Hälfte an de-
nen fünf
Dörfern nie
Lehn gewesen
ist.

Wir haben aber ein untrügliches Exempel, daß diese gemeine Dörfer zu der Lahrischen Hälfte nie ein Lehn gewesen seind. Man wiederhole dasjenige, was oben in denen Geschichten [§. CLXII] von denen Töchtern Walthers des VI des Hern zu Geroldsek Jahr ist an gemerket worden, wie nämlich Elsa und Sophia die väterliche Lande geerbet und ihre Stammesvetteren darin ausgeschossen haben, und wassmassen ihres Vatters Bruder, Heinrich der II von Elsen ihren Theil

rant: de LYNCKER de honor. allod. in feuda incorpor. §. 16 und eben derselbe schreibt in tr. de libert. stat. imper. f. 3. m. 2. §. 5 also: dantur præterea comitatus integri & principatus allodiales in imperio: & imo, quia terræ statuum ad naturam allodialium in universum propius accedunt, inde facilius est, etiam in bonis ipsorum regalem dignitatem annexam habentibus, præsumtio, quod allodialia sint. Siehe auch STRUV. de allodiis imper. c. 4. §. 19. 20. HERTIUS de super. territor. §. 16. u. a. m.

(1) Siehe oben Lehnsrecht p. 1.

Theil den sie hatte an denen Dörfern Friesenheim, Oberschopfheim, Oberweiler und Heiligenzelle, gegen das Dorf Schmieheim, vermöge des Vertrages von dem Jahre 1367 wieder eintauschen mußte. Wie stehet es da mit der Lehnbarekeit?

§. CCXCV.

Lasse aber auch einmahl seyn, es wäre nicht allein die Hohengeroldseckische Hälfte Lehn, sondern auch die Lahrische. Lasse seyn, es hätte Walther der I die beide Hälften besessen und gar zu Lehne getragen. Lasse ferner seyn, es hätte nicht allein das Haus Hohengeroldseck, sondern auch das Haus Lahr, ein jedes seine Hälfte, von Fällen zu Fällen vor verlohrenge Lehn erkant. Könnte dan daraus ein Schluß auf die wechselseitige Lehnsfolge gemacht werden? Mich deucht nein! Dan durch die Theilung würden aus diesem Lehne zwei verschiedene Lehne geworden seyn, und keiner von beiden Brüdern oder ihren Stämmen hätte alsdan ein Recht gehabt in des anderen seinem Theile zu folgen (k). Damit jederman sogleich hiervon überzeuget werden möge, beziehe ich mich auf das Zeugenerhör von dem Jahre 1452 [Urk. LXXVI] welches ausser allem Zweifel sehet, daß diese fünf Dörfer nicht in unzertheileter Gemeinschaft, sondern ganz und gar getheileter [pro diviso] seind besessen worden und daß ein jeder Herr seine eigene Unterthanen darin hatte, die den anderen nichts angingen.

Allenfalls ist doch die Lehnsfolge durch die Theilung verlohrengegangen.

Dan die Theile wurden 1) pro diviso besessen;

§. CCXCVI.

Wären aber diese fünf Dörfer auch in unzertrenneter Gemeinschaft besessen worden, so wären doch die Herren von Hohengeroldseck zu keiner Lehnsfolge befuget gewesen. Sie hatten ihre Hälfte, wie oben [§. CI und CVI] beschrieben ist, in dem Jahre 1481 wiederkäuflich, in dem Jahre 1503 aber erblich, an Marggrav Christophen zu Baden verkauft. Wäre mithin von einiger Lehnsfolge die Rede gewesen, so wäre das Haus Baden

und 2) wäre die Hohengeroldseckische Hälfte schon a. 1481 und 1502 an Baden verkauft set.

(k) Siehe oben dasjenige so §. CCLIII und folg. ist ausgeführt worden.

... 11. Capit.
CCXCIII
...
CCXCIV
...
...

Baden dasjenige, mit dem es die Graven von Nassau hätten auszumachen gehabt. Jenen stunde die Einwendung, quoad te liberas aedes habeo, in dem Wege. Baden würde das Haus Hohengeroldsek um so mehr überwiegen, als es bei dem Kaufe von dem Jahre 1497 an allen Jahr- und Mahlbergischen Ortschaften, nicht eine zertrennete, sondern eine unzertheilte Hälfte an sich gebracht- und nach dem Kaufe derer fünf Dörfer in dem Jahre 1503, seine ihm daran zustehende drei Vierteltheile, mit denen Graven von Mors und nachhero mit Grav Johan Ludwigen zu Nassau in gleichmäßiger unvertheilter Gemeinschaft besessen hat.

§. CCXCVII.

Die übrige Im übrigen stehen denen Herren von Hohengeroldsek bei dieser zweiten bei der ersten Klage noch die nämliche Einwendungen in dem Wege, welche auch bei der Klage ange-
zogene ersten Klage sind bemerkt worden. Es ist solches der feierliche Verzicht, **Gründe ste-** welcher von allen Herren solchen Hauses in denen Jahren 1426 und 1434 gesehen auch bei sehen. [§. CLXXVII und folg.] Auch ist es die Verjährung, welche mit einem hundertjährigen Zeitlaufe ihren vermeinten Anspruch zurück treiben, und wo immittelst die Graven von Mors von denen Herren von Geroldsh. Graven **von der Key. n** eß bei allen Gelegenheiten vor die rechtmäßige Herren zu Jahr und Mahlberg **im Wege.** sind erkant worden.

§. CCXCVIII.

Verfolg des Gewis, wan ich mich mit der vollkommensten Unparteilichkeit an den **vorigen.** Platz eines Richters in dieser Sache stelle; alsdan müste ich beschämnet da stehen, wan ich bei einer solchen Klarheit dem Hause Hohengeroldsek noch das mindeste Recht an denen Jahr- und Mahlbergischen Reichslehnen zutrauen wolte. Vielleicht aber haben diejenige, welche nach dem Abgange des Hauses Hohengeroldsek dessen Anspruch auf die besagte Lehne fortsetzen, ein besseres Recht? Allein, da findet sich so wenig zu deren Vorstände, daß vielmehr solcher Anspruch durch neue Einwendungen zurück getrieben wird, welche bei denen Vorwürfen der ersten Klage hie oben [§. CCLXXIX und folg.] der Länge nach sind bemerkt worden, und die auch allesamt anhero passen.

§. CCXCIX.

§. CCXCIX.

Der Zusammenhang der Materie aber leitet mich noch auf eine Frage: ob der Levische Anspruch das Haus Baden in diese zwischen Hohengeroldsee und Nassau entstandene Händel eingeflochten werden könne? Den Anlaß zu dieser Frage giebet der Umstand, daß die erste Klage auf die darin bemeldete Ortschaften ganz, die andere Klage aber auf die ganze Hälfte derer darin bemeldeten fünf Dorfschaften gehet. Nun aber ist oben [§. CLXXXIV] schon bemerket worden, daß das Haus Baden die Hälfte derer in der ersten Klage begriffenen Ortschaften, auch die Hälfte an der Jahrlichen Hälfte derer fünf gemeinen Dörfer, in dem Jahre 1497 durch einen Erbkauf an sich gebracht hat; so, daß es an eben diesen fünf Dörfern drei Vierteltheile einbekommen hat, nachdeme es die ganze Hohengeroldseeische Hälfte daran, ebensals durch einen erblichen Kauf erworben hatte. Da aber das in dem Jahre 1595 ausgesprochene Urtheil auf das Ganze derer in der ersten Klage begriffenen Orte und auch auf die ganze Hälfte derer fünf gemeinen Dörfer gehet; so ist, sage ich, eben solcher Umstand der Anlaß derjenigen Frage, welche ich alhier aufstelle.

§. CCC.

Sie löset sich aber gleichbald durch den bekanten Rechtsfaz auf, quod res inter alios acta vel judicata tertio non noceat. Baden ist niemahl in dem Processse gewesen, hat nichts von demselben gewußt und zu keiner Zeit einige Anfechtung erlitten. Als es aber gegen Nassau zu der Vollenstreckunge des Urtheiles kommen solte, sanden die Herren von Hohengeroldsee selbst, daß solches weiter nicht als auf die von Nassau wirklich besitzende Stücke erstreckt werden könne. Sie lieffen sich gleichwohl des Rechtes darunter belehren; sie wendeten sich desfalls an den berühmten Thomas Merkelbach; dieser aber zeigte ihnen in zweien nach einander gestellten Consilien, daß sie auf die von dem Hause Baden besitzende Hälfte niemahl nur das mindeste fordern könten. Es stehen solche Rechtsbelehrungen bei KLOCK. *conf. tom. II. conf. 55 & 56.* und, nachdeme sie diesen Punct auf einmahl in sein gänzliches Liecht bringen, in ihre Unparteilichkeit auch um so mehreres Vertrauen zu setzen ist,

Wird verneinet. Grund darzu. Die von Hohengeroldsee befragete Rechtsgelehrte verneineten sie selbst.

S. CCXL
S. CCXCVII
S. CCXCVIII
S. CCCII

ist, als sie selbst auf Hohengeroldseckisches Ersuchen seind gestellet worden, so habe ich für dienlich erachtet, sie in dem Urkundenbuche unter denen Zifferen CLXVIII und CLXIX beiducken zu lassen.

§. CCCI.

Kürzliche Erzählung der Badischen Gründe. So wenig aber Merkelbach einigen Grund hat finden können, ihm dem Hause Baden beizukommen, da er doch sehr unvollständig unterrichtet ware, um soviel weniger würde er einen solchen gefunden haben, wan er einen vollständigen Unterricht gehabt hätte. Um die Gerechtsame des Hauses Baden in angenehmer Kürze deutlich zu übersehen, wil ich nur aus denen vorhin abgehandelten Geschichten dasjenige anhero bemerken, was in die Sache einschläget.

§. CCCII.

1) Alle die so dem Hause Nassau zur Seite stehen. Da ist nun vorerst alles dasjenige in Erwägung zu ziehen, was denen Herren zu Hohengeroldseck von denen Graven von Nassau ist entgegen gesetzt worden, nämlich, daß a) die in Anspruch genommene Orte niemals von Walthere dem I als dem gemeinsamen Stamvatter beider Geroldseckischen Häuser seind besessen - sondern erst von dem Hause Lahr erworben worden, und daß allensals b) das Recht zu der Lehensfolge durch die Theilung gänzlich ist verlohren gegangen. Sodan ist c) zu merken, daß die Graven von Mörs derer Herren zu Geroldseck - Lahr unstreitige Lehensfolgere gewesen seind; und daß die samtlliche Herren zu Hohengeroldseck auf alle ihre Ansprüche an deren Reichslehnen, in denen Jahren 1429 und 1434 zum feierlichsten verziehen haben, ist schon oben [§. CCLXXIX] mehrmahl gezeiget worden. Nun ist zwar d) von Marggrav Christophen der Erbkauf der Hälfte an denen in der ersten Klage enthaltenen Lehnstücken, wie auch der Hälfte an der Lahr'schen Hälfte an denen fünf gemeinen Dörferen, nebst denen über beide Käufe erteileten kaiserlichen Bestätig - und Verwilligungen, dargethan worden: [§. CLXXXIV] allein, es ist damit e) nicht genug. Die erste kaiserliche Einwilligung ist in dem Jahre 1442 zu suchen. Damahl verkaufete Grav Jacob zu Mörs an Marggrav Jacoben zu Baden eine unzertheilte Hälfte seiner Herrschaften Lahr und Mahlberg auf Wiederkauf. In den Kaufbrief aber [Urk.

Eigene Gründe des Hauses Baden. Dessen verschiedene Käufe.

Kaiserliche Einwilligung darin.

[Urk. LXXI] kame die folgende Clausel: Wer es aber, daß wir oder unser Erben sollichen unsern halben Teil erblich verkauffen wolten, das sullen wir ouch vorab understeen zu uberkomen ob wir des Kauffs eins werden moegen mit vnserm vürgenantzen Herren und Oheim oder synen Erben oder Nachkommen; mochtent aber sy und wir des nyt in Eynicheit komen; so han wir alsdann Macht das Verkauffen zu tund gegen wem uns das eben ist; doch daß das Zugang redlich und daß daby nyt sy eynicherley Geverde oder Argelist, und daß auch darumb der Glaube geschee, und sollicher Kauff solt auch dannoch zugeen mit sollichem Gedinge und Versorgnis, ob unser Herre und Oheim und syne Erben in drye Jaren nach dem der Kauff bescheen und beschlossen were, eynen Widerkauff tun wolten gegen den, den sollicher Kauff were gescheen, daß sy das wol Macht han solten ic.

§. CCCIII.

Kaiser Friederich der III bestätigete und genehmigete nun diesen Kaiser Friederichs Bestätigung von a. 1446. ganzen Kaufhandel in dem Jahre 1446. [Urk. LXXIV.] Er bemäch- tigte also schon damahl die Vasallen Graven zu Mörs, eine Hälfte an den Jahr- und Wahlbergischen Reichslehnen erblich zu verkaufen und willigete also zum voraus in solchen Kauf, wan er geschehen würde.

§. CCCIV.

In dem Jahre 1463 ward f) solcher Wiederkauf von Grav Jaco- Weitere Bestätigung von a. 1463. ben zu Mörs gegen Marggrav Karlen zu Baden wiederhohlet. Dabei ward die nähmliche Clausel wegen des Erbkaufes und des marggrävlichen Vor- und Auslöfungsrechtes, einverleibet. [Urk. LXXXVI.] Kaiser Friederich gabe seine Einwilligung auch in solchen Handel; [Urk. LXXXV] folglich ware nun der kaiserliche Consens in eine erbliche Veräuferung zum zweiten mahl da. Das dritte mahl aber erfolgete er g) von Kaiser Ma- Erbkauf von rimilian dem I, als in dem Jahre 1497 der Erbkauf zu würklichem a. 1497. Stande kame. [§. CLXXXIV und Urk. CI.] Noch in dem Jah- Bestätigung re 1498 ward Marggrav Christoph zu Baden befehnet und diese Beleh- R. Maximil. nung von a. 1498.

nung ward h) von Fälln zu Fälln und bis zu gegenwärtiger Stunde fortgesetzt. [§. CLXXXVI.]

§. CCCV.

Ruhiger Besitz von 268 Jahren.

Es sind also i) auf den heutigen Tag zwei hundert acht und sechzig Jahre, daß das marggrävliche Haus Baden die Hälfte dieses Reichslehnes und derer samtlischen Lehr- und Mahlbergischen Allodien, ohne einigen Widerspruch und in Gefolge eines rechtmässigen von dem Kaiser selbst bestätigten tituli dominii translatici besizet, folglich auch nur allein durch eine mehr als fünf und zwanzigfache Verjährung auf das vollkommenste sicher ist, wan auch gleich der Umstand nicht wäre, daß hochgedachtes Haus solche Hälfte nicht von denen Graven von Nassau, sondern von denen Graven von Mörs erlanget hat, deren Lehensfolgerecht weder die Herren zu Hohengeroldseck, noch sonst jemand, in einigen Zweifel gezogen, sondern, das sie vielmehr bei aller Gelegenheit vor richtig anerkannt haben.

§. CCCVI.

Fernere Gründe gegen Lehen.

Gesezt aber auch, daß die Herren zu Hohengeroldseck solches Recht wirklich streitig gemacht hätten, wie doch zu keiner Zeit nur im mindesten geschehen, so würde doch k) aller Streit von Stunde an aufgehört haben, da die Herren von Hohengeroldseck ausstarben und also ihr Widerspruch mit allem ihrem vermeineten Reichslehnsrechte, gänzlich dahin sank. Da konte dem Hause Baden keine Anwartschaft vorgezogen werden; dan jenes ware damahl schon gegen anderthalb hundert Jahre in unverrüktem Besiz gewesen, und hatte die Belehnung bei allen und jeden Fälln empfangen (l). Wie seltsam aber wäre es, wan jeso jemand einen dergleichen

(l) Es ist bei denen Rechtsgelehrten eine Frage: wer von zweien, so auf ein Lehn die Anwartschaft erhalten haben, dem anderen vorzuziehen seie? Nun könte man zwar zum Vorstande des Hauses Nassau alhier sagen, quodsi unus abusive investitus, alter autem nudam saltem

den Einfall bekommen wolte, da noch über hundert Jahre weiter verflo-
sen seind. Von der Hälfte derer so genannten fünf Dörfer ist gar nicht
nöthig

3

faltem expectativam habeat, ille semper præferri solet: FLEISCHER. in *jur. feudal. cap. X. §. 19.* HORN. in *jurisprud. feud. cap. XII. §. 10.* Allein, es ist solches zu wenig vor Nassau: dan das Haus Mörs und hernach das Haus Nassau waren nicht abusive investiti, sondern wahre Belehnete; sie hatten das Lehn inne und niemand bestritte es vor dem Jahre 1532. Mocheten nun gleich in diesem Jahre die Herren von Hohengeroldsbeck Anspruch darauf; so verziehen sie doch in dem Jahre 1625 auf denselben und in dem Jahre 1634 hñrete ihr Anspruch, wan sie auch nicht darauf verziehen hätten, durch die Erlöschung ihres Mannstammes, gänzlich auf; so daß Nassau nun ausser allem Anspruche ware. Die Anwartschaft, welche also Oesterreich erst in dem Jahre 1604 erhalten hatte, konte nicht hinlangen, um solchem Hause nach dem Abgange des Hauses Hohengeroldsbeck, einige Schwürigkeit zu veranlassen.

Näher ist dem Nassauischen Falle, wan die Rechtsgelehrte sagen: quod si expectativam habens, cum simultanee investito concurrat, hic præferatur, cum expectatio in eum saltim casum concedatur, si domino apertum fiat, quod existente simultanee investito nondum contingat: FLEISCHER. *c. l. §. 19.* STRUV. in *jurisprud. feud. cap. IX. §. 7.* Aber auch das ist noch zu wenig: dan Nassau ware nicht in Ansehung des Hauses Hohengeroldsbeck simultanee investitus, sondern, es behauptete, daß seine erhaltene vielfältige und von Fällen zu Fällen erneuerte Belehnungen, die alleingültige seyen; und diese waren es auch ausser allem Widerspruche, da Hohengeroldsbeck durch seine Vergleiche von seinem Widerspruche abstunde und der tödliche Abgang dieses Hauses, dessen angemassetes Recht gänzlich aufhabe. Mit Oesterreich hat Nassau niemahl concurrirt und folglich weder jeso noch sonst einmahl nöthig gehabt in enige Erörterung von dem Vorzuge eines simultanee investiti vor einem mere expectativo einzugehen. Es ist folglich am Tage, daß die von jenem höchsten Hause lange nach denen Nassauischen Belehnungen erlangete

CCC.V.

CCC.VI.

Die Hälfte nöthig etwas zu sagen: dan, diese hat Baden von denen Herren zu derer fünf ge- Hohengeroldsee in dem Jahre 1503 selbst erkaufet, [Urk. CVI] und meinen Dör- haben auch dieselbe eben so wenig darauf geklaget, als das in dem fere hat Ba- den von Ho- Jahre 1595 ergangene Urtheil sich darauf erstrecket. [§. CXCIV.] henger. selbst erkaufet a. 1503.

§. CCCVII.

Wegen der
Lahr'schen
Hälfte dar-
an, remissi-
ve.

Wegen der Lahr'schen Hälfte aber, die zur Halbschied in jenem Kaufe von dem Jahre 1497 begriffen, ist voraus alles dasjenige zu merken, was man oben davon ausgeführet hat, daß solche ganze Hälfte nie Lehn gewesen, sondern allezeit allodial geblieben sei. [§. CCLXXXVII und folg.] Item, daß allensals die Herren zu Hohengeroldsee kein Lehnsrecht daran gehabt, oder, wan sie eines gehabt, dasselbe durch die Theilung verlohren gegangen sei, [§. CCXCIV] sie auch samtllich, in denen Jahren 1426 und 1434 darauf feierlich verziehen und die Graven von Mörs als rechtmäßige Herren zu Lahr und Mahlberg erkant haben. [§. CCXCVII.] Da nun diese die Hälfte an solcher Hälfte, in dem Jahre 1497 mit der Hälfte an allen übrigen Lahr- und Mahlberg'schen Gütern, an das Haus Baden käuflich begeben haben, [§. CLXXXIV] Kaiser Maximilian der I auch solchen Kauf in dem Jahre 1498 eben so bestätigt und genehmiget hat, [§. CLXXXVI] wie solches von Kaiser Friederichen vorläufig zu zweien malen, nämlich in dem Jahre 1442 [§. CLXXX] und in dem Jahre 1463 [§. CLXXXI] geschehen ware; da in denen seit solcher Zeit verflossenen drei hundert und mehreren Jahren, kein Mensch dem Hause Baden einige Einrede gethan, sondern jederman dasselbe vor den rechtmäßigen Herren derer drei Quartan an

langete Anwartschaft, soviel die Lahr- und Mahlberg'sche Reichslehne betrifft, den Fal keinesweges bezulet, wan das Haus Hohengeroldsee ausstirbet; sondern, daß es damit in solange gute Wege hat, bis Nassau und das mit ihme in Gemeinschaft sitzende Haus Baden ausgestorben sind.

Leinische Anspr. a. d. Nass. Hälfte d. Wahlb. R. Lehnen. 175

an solchen fünf Dörfern angesehen hat ; so mögte es wohl alzu dreist ge- Beschlus.
dacht seyn , wan man einem Dritten noch einen Anspruch auf dieses uralte
marggrävlich Badische Eigenthum andichten wolte.

E N D E



Gelehrter in der Wissenschaften.

Die Kunst der Dichtung ist eine Wissenschaft, die sich nicht durch Regeln lehren lässt, sondern nur durch die Betrachtung der Werke der großen Dichter. Sie ist eine Kunst, die die Seele des Menschen erhebt und ihm die Möglichkeit gibt, die Welt um sich herum zu verstehen und zu gestalten.

1773



W
B
e
f
e